

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Annotationes Uber einen unlängst in Druck publicirten
Kurtzen/ aber unrecht also genanten wahrhaftigen
Bericht/ wie es mit der Gräfflichen Oldenburgischen
Succession eine eigendliche Bewandnüß habe**

Schmidt, Tobias

Plöen, 1673

VD17 VD17 23:308108Q

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: GE IX B 120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1011090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1011090)

Ge. IX B

120



B





[Christoph Gensch v. Brestenau]
v. G.



ANNOTATIONES

Über einen unlängst in Druck
publicirten

Kurtzen/aber unrecht also genannten Wahr=
hafftigen Bericht/wie es mit der Gräff=
lichen Oldenburgischen Succession eine ei=
gendliche Bewandnuß habe.

Betreffend die Kayserliche vor das Fürstliche Haus
Schleswig-Holstein-Olden unlängst gesprochene
Definitiv Sentenz.

Der Gerechtigkeit zu Liebe/und Wahrheit zu
Steuer abgefasset und an Tag
gegeben.



Gedruckt zu Plöden bey Tobias Schmitz/ im Jahr 1673.

Convictorum Hominum plerumque
ultimum remedium est, ut dicant, se
iniquum Judicem passos esse.



S ist eine alte Gewohnheit / daß die
Beklagte vor Gerichte / wann sie ihrer Sa-
che nicht trauen / für erst allerhand Aus-
flüchte machen / in dem sie bald incompe-
tentiam fori vorschützen / bald neue ter-
mine bitten (mit Fürwand allerhand er-
dichteter Entschuldigungen / worümb sie
dieses oder senes mahl nicht erscheinen kön-
nen /) bald gültliche Handlung fürwenden / und so lang als mög-
lich / unterhalten / alles nur ümb sich in dem ungerechten Besitz so
viel länger zu conseruiren / und den Gegentheil mit unendlichem
Verdruß / Schaden und Unkosten zubeladen / darmit er entweder
der Klage müde werden / davon ablassen / oder ein geringes dafür
nehmen möchte. Wann diese Ausflüchte nun nicht länger zulan-
gen / und dergleichen Beklagte von dem Richter genöthiget wer-
den / mit ihrer Nothdurfft sich näher einzulassen und zur Sentenz
zu submittiren / da haben sie einen neuen Griff / verwirren und
verstecken das factum so / daß sich kein Mensch darein finden
kan / allegiren einen hauffen ungeräumte und bey den Haaren
darzu gezogene Jura , wenden officers neugefundene Documen-
ta für / ob schon nicht das geringste darinn enthalten / so in vor-
gen Urkunden nicht befindlich / wiederholen einerley Ding wohl
hundertmahl / geben ihm aber ein ander Mäntelein ümb / daß es
etwas neues zu seyn scheinen solle / und was dergleichen inuention-
nen mehr sind / welche ungewissenhafftige Leute vor Gerichte zu
practiciren wissen / alles nur / ümb dem Richter die Augen zu blen-
den / und seinen Verstand zu verwirren / ob er sich vielleicht wolle

2.

verführen lassen/und auff solche falsche Acta und ungerichte probata ihnen ein gut Urtheil sprechen. Endlich/wenn dieses auch nicht helfen wollen/und dessen ungeachtet wider Sie die Sentenz gefällt wird / da pfleget solcher Leute letzteres Hülfsmittel zu seyn/ das Urtheil einer nullität oder offenbahren Ungerechtigkeit zubeschuldigen / den unschuldigen Richter mit allerhand Calumnien zobeladen/und zu sagen/das Er entweder aus Unverstand/ oder Partheyligkeit dergleichen Urtheil gefällt habe. Das obiges alles wahr und nichts selkames sey / kan heutiges Tages die bekante Oldenburg- und Delmenhorstische Successions-Sache für der ganken Welt bezeugen. Dann/als das Fürstl. Haus Holstein-Gottorff in An. 1649. mit dem leztabgelebten Herrn Grafen zu Oldenburg/über das uralte Stamm- und Reichs-Lehn der Grasschafften Oldenburg und Delmenhorst ein unzulässiges wiederrechtliches pactum successorium ausgerichtet/auch nachmals per insignem sub-& obreptionem. wie unten mit mehrren soll berichtet werden / die Käyserl. Confirmation darüber extrahirt , und dahero zu besorgen gewesen/das sich Holstein-Gottorff unter diesem prætext und durch des Herrn Grafen partheyische connivenz/ noch bey seinem Leben/ in eine heimliche possession wiederrechtlich eindringen möchte / als auch endlich pendente lite geschehen ist: So haben die nähere Agnati Holstein-Sonderburgischer Linie / & Illorum nomine weisland Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Olden/hochsel. Andenkens/sich genöthiget gefunden/über dergleichen Vorgriessen und wiederrechtlichem Unfug bey der Röm. Käyserl. Majest. ordentliche Klage zu führen / immassen dero Klaglibell den 21. Martij An. 1656. bey einem hochlöbl. Reichs-Hoff-Kath übergeben/darauf auch Proceß erlaßt/ und solches libell dem beklagten Fürstl. Haus Holstein-Gottorff communiciret worden / umb seine Antwort dargegen einzubringen. Hierauff hat Holstein-Gottorff einen terminum prorogatorium über den andern/ auch wohl

wohl auff Jahr und Tag gebeten / deswegen viel Ursachen vorschügend: Denn bald ware dessen Archiv in confusion: bald ware die Entlegenheit des Orts zu weit: bald musste es mit Densnemarck darüber communiciren / und was dergleichen mehr gewesen / wordurch es gleichwohl dahin gebracht worden / daß die Zeit bis Anno 1665. verlauffen/ehe Holstein-Gottorff seine erste Antwort oder Exception-Schrifte eingebracht / und da solche endlich an Tag came / bestunde sie abermahl in lauter Ausfluchte / enthielte eine declinatoriam fori in sich / disputirte dem Käyser die Jurisdiction, wolte die Sache vor ein imaginirtes Fürsten-Recht haben / sa gar den Käyser selbst in der Sache zu einer Partey machen / und andersmehr. Als aber bald darauff / nemlich den 23. Jan. diese ungereimte Exceptiones durch ein Käyserl. Interlocut als unzulässig verworffen / und Holstein-Gottorff schuldig erkant worden / auff die Klage innerhalb drey Monate sich einzulassen / verzögerte Holstein-Gottorff diese drey Monate wieder bis in den Julium hinein / und brachte da erst exceptionem inepti & obscuri libelli, nec non-illegalis cumulationis actionum herfür. Als dieselbe von Holstein-Plöen elidiret worden / stande es wieder bis auff den September An. 1666. an / ehe Gottorff mit seiner Duplica einkommen. Holstein-Plöen triplicirte hierauff / aber Gegentheil / weil die bishero gebrauchte Ausfluchte vor Gerichte nicht süglich mehr zulangen wollen / erfund ein neues Mittel die Sachen zu verzögern / suchte und erlangte eine Käyserl. Commission zu einer gütlichen Handlung / auf Chur-Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die erste Tagesart ward angesetzt auff den 4. December 1667. aber Holstein-Gottorff machte durch sein Anhalten / daß der terminus bis auff den 20. Jan. 1668. muste prorogiret werden / gegen welche Zeit man zu Lübeck zwar zusammen kam / aber vergeblich / weil die Holstein-Gottorffische Deputirte ohne rechte Vollmacht und instruction erschienen / daher sie einen terminum



zu anderwertiger Zusammenkunfft prætendirten / mit tausend
 fältigem Versprechen / wie schiedlich und güetlich sie sich daselbst
 anschicken wolten. Auff interposition der Käyserl. Herren Sub-
 delegirten wurde der terminus zu einer neuen Zusammenkunfft
 in Hamburg gegen den 6. Maij angesetzt. Holstein-Gottorff be-
 liebte zwar vor erst diesen terminum, verwarff ihn aber hernach
 wieder / und machte / daß er auff den 3. Junij prorogiret wurde/
 gegen welche Zeit man den in Hamburg zusammen kommen. Wie
 es daselbst mit der Handlung zugegangen / und was vor schlechte
 offernten von Holstein-Gottorff geschehen / wäre zu des Lesers
 Verwunderung weitläufftig zuerzehlen / muß aber beliebter Kür-
 ze halber vorizo unterbleiben. Kurz zu sagen: Holstein-Gottorff
 bote vor sein de facto einhabendes Antheil an den Graffschaff-
 ten 50000 Rthlr. an Holstein Plden zu bezahlen / dingete aber
 darben hingegen andere Conditiones mit ein / welche mehr als
 obige Post Geldes importireten. Weil denn Holstein Plden
 auff so unbillige Conditiones nicht schliessen wollen / abrup-
 tirte Holstein-Gottorff den 17. Jun. und bat einen neuen termi-
 num zu ferner Fortsetzung dieser Käyserl. Commission. Ob nun
 wohl Holstein Plden sich eiferig bemühet / diesen tergiversatio-
 nibus fürzubauen / und aller gehörigen Orten gnugsame remon-
 stration thate / worumb man seiner Partey eine dergleichen un-
 zulängliche Güte / nicht länger auffstringen solte / mit Bitte dem
 Rechte seinen Lauff zu lassen / und Holst. Gottorff anzuhalten / daß
 es mit seiner quadruplica einkömen und zum Urtheil beschliessen
 oder submittiren möchte / halff doch solches alles nicht / Hol-
 stein-Gottorff wußte es so gut zu machen / daß Ihre Käyserl.
 Mayest. die vorige Commission zur Güte auff Thur Branden-
 burg und Braunschweig-Wolffenbüttel erneuerte / derer sich Hol-
 stein Plden wider seinen Willen endlich untergeben müssen / da
 enzwischen send der lezten Zusammenkunfft bey anderthalb Jahr
 unnußlich verlauffen waren. Sintemahl erst den 13. Dec. 1669.

zu Hamburg die Tractaten auff's neue wieder angegangen / welche nachmahls bis zu ende des Aprilis anno 1670. auffgehaken / und dennoch zu letzt ohne Frucht abrupiret worden / weil Gottorff zwar zum Schein 150000. Reichsth. loco satisfactionis, vor seinen Antheil an den Graffschafften geboten / aber in Abschlag dessen entweder die Vogtey Burden an der Weser / welche laut der Rechnungen keine Siebenhundert Reichsth. trägt / von 100000. Reichsth. Capital angeben / oder einige einzele Marsch- und Bauerhöfe im Schleswigischen Herkogthum / sub onere der gemeinen Landes-Beschwerde und Gottorffischer contribution anweisen / auch sonst andere iniquissimas conditiones beneben sich pacificiren wollen. Diese drey Tagefahrten haben allerseits Partheyen mehr gekostet / als manche Graffschafft im Reich nicht werth ist / wie solches offenbar und am Tage ist. Der meiste Schaden / den Holstein-Pöden dabey gehabt / ist der Zeit Verlust gewesen / nach demmahl der Gegentheil durch diese vorgegebene Handlung den Proceß am Käyserl. Hofe gang ins stecken und es nochmahls so weit gebracht / daß Ihr. Röm. Käys. Mayest. eine abermahlige Commission zur Güte sub dato den 2. Octobr. 1670. decretiret / welche aber wegen des / zwischen Ihr. Röm. Majest. zu Dennemarck und Holstein-Pöden getroffenen particular Vergleichs nicht zum effect kommen. Als nun Gottorff gesehen / daß bey so geendertem Zustande der Sachen unter dem pretext der Güte / keine Zeit mehr zugewinnen noch mehr termini prorogatorii zuerhalten / vielweniger die Käyserl Jurisdiction ohne grosse Gefahr weiter zu disputirē gewesen / ist es endlich mit seiner Antwort auff die ihm in Jun. 1667. communicirte Pödenische triplicam sub presentato den 27. Nov. 1671. einkommen. Gleich wie es aber bey nahe fünfftehalb Jahr hierzu Zeit gehabt / also hat es auch nicht unterlassen entzwischen auff neue Wege zudencken / durch welche die Sache ins weite Feld lönte gespielt werden. Dann die Gottorffische Sachwalter

wolten voreerst nicht gestehen / daß man bis Dato zu ordentlichem gerichtlichen Schriftwechselung kommen / gaben ihre quadruplicam erst vor die Exception an/und vermeinten hierdurch den Proceß in infinitum hinaus zu spielen. Nachdemmaßl aber Holstein=Olden solches mit Nachdruck abgelehnet und den 18. Mart. 1672. purè nochmals submittiret / haben J. R. Käyserl. Mayest. Holstein=Gottorff anbefohlen / gleicher gestalt sub termino trium mensium purè zu submittiren. Ob nun schon Holstein=Gottorff den 22. Sept. und also erst nach 6. Monaten seine Antwort in einem grossen Volumine von 150. Bogen endlich übergeben/wolte es doch noch nicht submittiren/ sondern sich vermeintlich noch ulteriora reserviren. Als jedoch dessen ungeachtet / diese Schrift pro submissione ex officio angenommen wurde / brauchte Gottorff einen andern Fund / wandte documenta noviter reperta für / und wolte um deswillen noch mehre Schriftwechselung haben: weil es aber nichts neues noch neugefundenes / sondern lauter bekandte nichtswürdige Dinge gewesen / hat ein hochlöbl. Reichs= Hoffrath darauff nicht reflectiret/ sondern die acta inrotuliren lassen / mit relation der selben auch angefangen und mit grossem Fleiß verfahren/bis den 10. 20. Jul. jüngsthin die definitiv sententz für Holstein=Olden außgefallen/als hernach mit mehrem sol gefaget werden. Ist judicire der Leser/ ob in neuligkeit wol eine Sache gehöret worden/ da der Beklagte den k=trängten Kläger mit mehren artificiis ungerieben und das Recht so langweilig gemacht hat/als in causa præsenti sich begeben. Was sonst in meritis causæ geschehen/wie die Holstein=Gottorffische Sachwalter und Schriftverfasser das factum verwirret und verdrehet/ wie sie die angezogene Urkunden verstümmelt und ungerieimter Weise ausgedeutet / wie Sie die jura planè impertinenter & extra terminos auff ihre Seite gezogen / und in Summa nichts unterlassen / was zu Aufschmückungeiner bösen Sache zu dienen pfleget / das ist offens

fens

senbahr and am Tage /nicht allein die acta im Käyserl. Berichte / sondern auch die vor Gottorff getruckte Scripta machen es notorium, als in welchen die Sache stylò tam obscurò & contortò so versteckt / verwirret und verdrehet ist / das mancher sich lieber eine grosse poenitentz solte aufflegen lassen / als aus dergleichen Schriffthen den wahren statum causæ extrahiren / welches alles kein ander Absehen gehabt / als den Richter und Leser zu verführen / das Sie den Unfug nicht mercken und von der Sachen eine bessere opinion, als Sie nicht meritiret / fassen solten. Aber der Oberste Gerechte Richter hat endlich doch über der Gerechtigkeit gehalten und es so gefüget / das / unangesehen alles Gottorffischen Einstreuens und ungegründeter Hülffreden / eine Käyserl. definitiv sententz, nach vieler Wochen deliberation, beschlossen und den 10. 20. Jul. dieses Jahrs sothanen Einhalts publiciret worden: Das denen Herzogen zu Holstein: Olden die Lehensfolge in denen Graffschafften Oldenburg und Delmeuhorst gebühre / und dahero Holstein: Gottorff condemniret werde / seinen davon ein habenden Antheil una cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non expensis, nach richterlicher Ermessigung / sub termino duorum mensium & pená decem marcarum auri, an vorhochgedachte Herzoge zu Holstein: Olden zu restituiren / wie auch / das die / anno 1649. mit dem lezt abgelebten Grafen / auffgerichte pacta successoria (deren droben gedacht /) so viel die Lehnen betriefft / sambt der hierüber per sub- & obreptionem ausgewürckten confirmation, cassiret und auffgehoben werde. Als dann wider obige definitiv sententz die vormahls gebrachte Außflüchte und Verdrehung der Sache / an beklagter Seiten / nichts mehr fruchten können / sondern vielmehr selbe dadurch auff einmahl zerstöret un getödet worden / un man gleichwohl Holsteins Gottorffischer Seite vor der Welt nicht Unrecht haben wollen / so haben dessen Sachwalter nothwendig das gewöhnliche letzte remedium der convictorum, nemlich den Richter und das Urtheil

theil



theil zu calumniiren / für die Hand genommen. Dann/kann
 war in Holstein das Käyserl. Urtheil recht bekandt worden / da
 wurde schon zu Gottorff ein kurzer getruckter Bericht/zur infor-
 mation von der jenigen Bewandtnus/welche es mit der Graff-
 schafften Succession eigentlich habe / publiciret : darinnen der
 concipient so viel unwarhafftige Dinge beybringet / Ihre Käyserl.
 Mayest. und dero Urtheil bey den Unkündigen zu denigriren /
 daß es dem jenigen / der die Umstände besser weiß / höchst ver-
 wundern macht / wie einziger Mensch in so weit sich entblöden/
 und noch vielmehr / wie ein Diener sich unternehmen könne /
 unter seines Herren Nahmen / dergleichen ungegründete falsche
 Dinge zu publiciren. Kurz zu sagen : die contenta obgenan-
 ten Berichts weisen es handgreifflich / welches Geistes Kind der
 Conciipient gewesen/und wie leicht es ihm sey/wieder wissen und
 Gewissen etwas in die Welt hinein zu schreiben. Zwar haben
 seine Vorgänger/so wohl in den Judicial als gedruckten Schrif-
 ten sich ebenfals meisterlich mit figmentis zu behelffen gewußt :
 Doch thut es dieser ihnen allen vor / als der nicht allein aus selbst
 eignem Gehirne viel neue falscha erdichtet / sondern auch die vor-
 rige alte figmenta ; nach dem Sie so wohl gerichtlich als
 außser Gerichte ihnen entdeckt und wiederleget worden/ ohne alle
 Schene / dem Leser auffs neue wieder fürstellet. Bey solcher Bes-
 schaffenheit / damit dergleichen ausgestreuetes Unkraut bey nie-
 mand haffte/oder einige böse Impression mache / ist eine kurze
 Antwort nöthig befunden/in welcher man den gansen Text obbe-
 rührten falschen Berichts fürgestellet / und dabey an jedem Or-
 te in aller Kürze notiret/was dem Leser zur wahren information
 etwa möchte dienlich und nöthig seyn/mit Bitte/desselben zu Bey-
 behaltung der Justiz und Steuer der Wahrheit/bey aller vorfal-
 lenden Gelegenheit/ in besten sich zubediencn.

Folget



Folget der Holstein-Gottorffische Bericht:



I.
S ist Reichs / ja Weltkündig / und dahero
weitläuffigen Anführens eine Unnoth / daß
die jetzige Könige in Dennemarck / wie auch
das Herzogliche Haus Gottorff / als beede
regierende Häuser der Fürstenthümere
Schleswig Holstein / Stormarn und der
Ditmarschen aus dem uhralten Gräfflichen Hause Ol-
denburg ihren Ursprung und Abkommen zehlen. / In-
massen solches nachgesetzete Genealogia biß in das dritte
Seculum ohnstreitig verificiret.

Annotatio. Hier begehet der Conciipient das erste fallum.
Dan unter denen Descendenten des uhralten Gräfflichen Hau-
ses Oldenburg setzet Er nur die Könige zu Dennemarck und die
Herzoge zu Holstein-Gottorff völlig: die Herzoge zu Holstein-
Olden aber mit Ihrem Herrn Vater / weiland Herzog Joachim
Ernsten / hochsel. Gedächtnuß / läffet er aus: da doch derselbe bey
dem Successions-Falle der nechste Agnat dieser uhralten Fami-
lie gewesen / wie aus der zu Ende hier beygefügeten wahren Genea-
logie wird zu erschen / und dahero abzunehmen seyn / daß Gegen-
theil mit seiner verstümmelten Genealogie nichts anders gesucht /
als dē Vorzug des nähern gradus an Holstein-Oldenischer Sei-
te zu vertunckeln und zu suppressiren.

Bericht ferner:

2. Allermassen nun die verschiedentlich erfolgte Todes-Fälle /
gleich

B

gleich in der ganzen Welt allerhand Veränderungen mit sich führen / Als haben nicht weniger dergleichen Begegennissen in obigbedeuteten König, Herzog, und Gräfflichen Häusern mehrfältig sich eräuget / welches mit gar wenigen und gleichsam per satyram kündlich zu machen/bleibet ex annalibus unvernünftig wahr / daß Christianus Graff Dietrichs zu Oldenburg leiblicher / Herzog Adolphen zu Schleswig / Holstein aber Frau Schwester Sohn / am Gottorffischen Hofe erzogen / und nach tödelichem Zintritt König Christoffers in Dennemarck / weiln Herzog Adolph Alters/auch unbeerbten Zustandes halber sich mit der von den Herren Reichs / Rätthen ihm formaliter auffgetragenen Königlichen Cron und Regierung nicht bebürden lassen wollen / Zingegen seiner Fr. Schwester Sohn Graff Christian / als welchen er seines verspürten Heroischen Gemüths / und andern Tugenden halber dazu capable und mehr dann bequem zu seyn erachtet/mehr wolbesagten Herren Dänischen Reichs/Rätthen mit Nachdruck recommendiret/auch würcklich/ohne einigge Widerrede / so gar/ daß auch Proceres Regni Daniae in einem an Herzog Adolphen abgelassenem Schreiben deutlich anführen / daß Ihr: Fürstl. Gn. das erste und letzte Votum, einen König in Dennemarck zu wehlen/beykommen/dazu befördert worden. Dieser König Christian der Erste genant / hat theils mit seinen Oheimen denen Grafen von Scharenburg / wie auch Brüdern oder Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / nach erfolgtes Absterben mehr hochgedachten Herzogen Adolphen wegen der Succession in damahlig genanter Graffschafft Holstein viel Irrungen und Widerwillen gehabt/bis Jene mit drey Empiern im Stormarischen nebst 41500. Goldfl. in perpetuum abgefunden / Diese aber gegen privativ - und alleiniger Beherschung der mehrerwehnten Graffschafften sich aller Anspruch auff Holstein cum pertinentiis begeben / inmassen die notorietät und in actis befindende darüber auffgerich

gerichtete Instrumenta solches überflüssig behärten. König Christian hinterließ in Anno 1482. zweene Söhne Johannem und Friederich: Jener folgte in den Nordischen Cronen seinem verstorbenen Herrn Vatern / und nötigte seinen Bruder / wiewol gegen und wider die Väterliche disposition, die Fürstenthümere mit ihm zu theilen: Die hieraus gequollene ungelegenheiten / weils sie zu unserm Vorsatz wenig beytragen / wil man allhie stillschweigens übergehen. König Johannes folgte in der Regierung Christiernus der Ander / welcher / weils die Reichsstände seiner mehr dann überdrüssig waren / musste nebst seinen Descendenten offtebesagter Cronen müßig gehen / und ward durch ordentliche Wahl sein Vetter Herzog Friederich zu Holstein Gottorff zur Cron und Scepter erhoben. Als nun auch dieser die Schuld der Natur in An. 1533. bezahlet / ward in seine Stelle surrogiret dessen ältist geborner Sohn Christian der Dritte genant: Dieser vermerckend / worinnen von seinen Prædecessoribus geirret / hat mit seinen Brüdern Herzog Hansen und Herzog Adolphen / dann Herzog Friederich war geistlich / und ein Bischoff geworden / die Erb / Fürstenthümere getheilet.

Annotatio. Dieser ganze paragraphus bestehet meistens in lauter fremden Dingen / die nichts zur Sache thun / darumb man sich auch dabey nicht auffhalten wil.

Bericht ferner:

3. König Christian hatte drey Söhne / Friederich der Ander genant / so nach Ihm König ward / Herzog Magnus, so in Lieffland An. 1580. gestorben / und Herzog Hans den Jüngern / von welchem die jetzige Sonderburgische / Plömsche / Nor / und Glücksburgische Linien poster ren / hinterlassen / dahero König Friederich der 2. aus seinem Antheil hochbesagter Fürstenthümer seinem jüngern Brüdern

B ij

Herzog

Herzog Hansens jetzt memorirte Aempter loco paternæ hereditatis, wiewol gegen gnugsame renunciacion, und daß selbe unter gemeiner Regierung verbleiben solten/zugetheilet und abgetreten.

Annotatio. Daß König Friedrich II. seinem Bruder Herzog Johansen die in Erbtheilung Ihme zugefallene Aempter mit der Condition, daß Sie unter gemeiner Regierung verbleiben solten / solte zugetheilet haben / ist pur lauter falsch und ein frivolum figmentum. Die Erbtheilungs - Briefe sagen klarz Daß Herzog Johansen solche Aempter mit aller Zubehörung/ Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu seinem gebührenden dritten Theil zugetheilet worden etc. Daß Sie Ihm mit aller Hoheit/ Herrlichkeit / Recht und Gerechtigkeit/ nichts davon ausbeschelden/erblich überlassen worden etc. Daß Er Sie so frey/ als Sie der König selbst gehabt/ genießten solle etc. Dahero auch der König sich obberührter Aempter und Gerechtigkeit daran völliglich verziehen und begeben hat/wie aus obbesagten Theil-Briefen mit klaren Worten mehrers erhellet. Außer dem / so ist zwischen Dennemarck und Gottorff in ihren Urtheilen/auff gewisse Fälle/ die so genante gemeine Regierung einige Zeit hernach erst beliebt worden/ als die väterliche Aemter zwischen Könige Friedrich dem II. und Herzog Johansen schon getheilet / und also Herzog Johannes albereit in possessione aller Hoheit und Herrlichkeit gewesen. Diese Materie ist in der Holstein-Pdenischen Defension-Schrifft schon in Anno 1669. in offenem Drucke weitläufftig ausgeführet / (dawieder Holstein-Gottorff biß Dato nichts aufzubringen gewußt / auch wohl ferner mit Gottes Hülffe nichts auffbringen wird.) Dahin man den Leser Kürze halber remittiret.

Bericht ferner:

4. Allhier wollen wir ein wenig still stehen / und die Cisalpinische

mische

nische Sachen in Ruhe lassen / hingegen uns in die mehremahl erwehnte Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst wenden. Graff Dieterich Regis Christiani I. Zere Vatter verstarb in An. 1444. ließ nebst höchstbesagtem König zwo Söhne Moritz und Gerharden hinter sich / diese vertheilten die Graffschafften / und nachdem Graff Morizens Linie alsofort in seinem Sohn Graff Jacob erloschen / seynd Graff Gerharden in der Regierung gefolget Graff Johan der XIV. Graff Johan der XV. Graff Anthonius der I. Graff Johan der XVI. und Graff Anthon Günther ohn einige contradiction und Widerrede.

Annotation. Der hier angezogenen Succession der Grafen hat niemand zu contradiciren nöthig gehabt. Dann weil die Graffschafften auf ihre lineam einmahl devolviret waren / konte man ihnen die Succession, so lange dero Linie am Leben bliebe / unter keinem prætext disputiren. Dieses ist weitläufftiger dargethan / in der Holstein-Oldenischen Anno 1671. getruckten ausführlichen Refutation bey dem 34. Einwurffe. pag. 121.

Bericht ferner:

5. unter diese da Graff Anthon. I. wahr genommen / und wol gesehen / daß ihme bey denen vielfältig abwechselenden geschwinden Zeiten ohne starcken Rücken und beständigen Schutz eines Mächtigers im Röm: Reich nicht wol fortzukommen / ist er dahin schlüssig geworden / der damahligen regierenden Röm: Käyserl. Maj dem Carolo V. in An. 1531. seine Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst dieser gestalt zu Lehen aufzutragen / daß selbe nach Absterben Sein und seiner Brüder absteigender Linie in die Reichs-Cammer solten verfallen seyn / mich geliebter Käyzer auff die Acta und Lehenbriffe berufend.

Annotation. Alles ist falsch / und ein pur lauterer Gedichte.
 B iij Der

Der Käyserl. Lehen-Brief / welchen Graf Anton I. Anno 1531. empfangen / sagt davon nicht ein Wort / sondern expressè das contrarium, nemlich: Graf Anton habe bekant / daß die Grafschafften S. und O. von dem Käyser und Reich zur Lehn rühreten / daher Er Sie gerne zu Lehen empfangen wolte. Darauff Sie auch der Käyser Ihme und seinen Brüdern (als welche in Genoss der Grafschafften waren) wiederumb zur Lehen verliehen / denen Agnatis Hollaticis aber / welche / weil Sie in possessione feudi nicht waren / keiner würcklichen Belehnung noch bedurfften / ihre jura per clausulam salutarem, salvo cujusvis jure, deutlich reservirend. Vide de hoc plura in der Plden. ausführlichen Refut. bey dem 18. und 37. Einwurf. pag. 62. & 128.

Bericht ferner :

6. Ziebey ist nun wol zu notabeniren / das noch Dennemarck / noch Holstein diesem actui widersprochen.

Annotatio. Weil der Käyser denen jenigen Vasallis, die in possessione feudi gewesen (nempe Comitibus) die Lehen conferiret / haben die Agnati, so in possessione nicht gewesen / und daher / secundum jus commune feudale, einiger Belehnung noch nicht bedurfft / (nempe Duces Hollatiæ) zu widersprechen nicht nöthig gehabt: bevorab weil Ihnen ihre Jura, per clausulam generalem, reservirt worden. vide plura in der Plden. ausführl. Refut. bey den 37. Einwurf. p. 134.

Bericht ferner :

7. Und das Imperator Carolus V. ohne ferner Hinterdencken mit exclusion aller Agnaten Graff Anthon dem I. solch restringirtes Lehen öffentlich conferiret.

Annotatio. Daß der Käyser solches solle gethan haben / ist falsch /

falsch/ and aus dem Lehen-Brief de 1531. mit keinem Buchstaben zuweisen / inmassen solches weitläufftig dargethan ist in der Olden. ausführh. Refut. bey dem 37. Einwurff. p. 128.

Bericht ferner :

8. Woraus erfolgreich / daß noch jene / noch dieser besagte Graffschafften für ein alt Väterlich Lehen gehalten / sonst so wenig die ehesten ihrem Lehen / Erben mit Still-schweigen präjudiciren / als dieser citra commissam feloniam jene de facto von der Nachfolge excludiren / und ausschliesen können.

Annotatio. Weil die præmissa falsch sind / wie vorher gesagt / kan auch die daraus gemachte consequenz nicht anders als falsch seyn. Daß Graff Anton die Graffschafften expressè für ein altes vom Kaysler und Reich rührendes Lehen bekennet und empfangen / weiset der Lehen-Brief aus. Weil die Agnati Holtatici; als auffer possession und Genos der Graffschafften / in sola spe successionis, damals stehend / de jure communi feudali in Investitura nicht eben müssen benennet werden / ist Ihnen auch / da Sie nicht benennet / nicht præjudiciret, noch Sie von ihrem Successions-Rechte deswegen excludiret worden / uti hoc egregiè deducit die Olden. ausführliche Refut. bey den 37. Einwurff. p. 128.

Bericht ferner :

9. In bald folgenden Jahren hat man wahr genommen, daß besagte Eräffliche Linie in Abgang Männlicher Erben zu gelangen Anzeig gegeben / daher o Dennemareck und Gottorff als nechste Agnaten der Blutverwandenuß halber umb die inclusion in das Anthonische feudum, oder eventualiter, wann die Comitatus pro feudis antiquis solten können / oder mögen gehalten werden, die gesamppte Hand dar-
- an

an zu erlangen in An. 1566. auff den Damahligen Speyerischen Reichstage bey Ihr: Käys. Majest. Maximiliano II. in Gebühr angehalten. Als aber das Verck altioris indaginis zu seyn erscheinen wollen / ist solch Dennemarck / und Gottorff. Holsteinisches Suchen Comitibus Oldenburgensibus communiciret / die hierüber grosse wiewol uns nötige difficultät gemacht / endlich sich erkläret / wann die Anwartsung auff Holstein ihnen reciproquement wolte verwilltet werden / daß sie alsdann die inclusion Könten geschehen lassen. Worauff Dennemarck / und Gottorff. Holstein (Hertzog Hansen des Eltern wird darumb all hier nicht gedacht / weiln derselbe ohn Erben abgestorben / und also hiebey weiter kein Interesse haben Können) nicht unbillich angeführet / daß diß ihr Suchen à disparibus procedirte / und daher nicht concludire / angesehen nicht die Graffen aus Holstein / gleich jene aus den Graffschafften posterirten / worbey es geblieben.

Annotation. Es hat Hertzog Adolf zu Holstein-Gottorff An. 1565. durch seine Gesanden der Käys. Majest. lassen zuerkennen geben / daß Er samt den Grafen zu Oldenburg von weyland Graf Dietrich abstamme / und ob wohl sein Anherr König Christian I. die Graffschafften S. und D. seinen Brüdern überlassen / sey Er doch von erblicher Berechtigkeith derselben nicht abgetheilet noch abgefondert worden / wie Er und seine Nachkommen dann den Titul und Wapen / von beyden Graffschafften / umb deswillen gebraucht und behalten. Wann nun hieraus befindlich / daß die Hertzoge zu Holstein der Grafen nechste Agnati und Lehensfolger wären / und die Graffschafften / nach der Grafen absterben / vermüge gemeiner Lehen-Rechte und Gebrauch des Reichs / ohne Mittel / an Sie / als nechste Agnaten und Lehensfolgere / stammen und fallen würden / so hätte Er / Ihr. Käys. Maj. wolten Ihme simultaneam investituram, Anwartsung und gesamte Hand an den

den Graffschafften reichen und leihen/ uti habet tenor supplicae Gottorhensis ad Imperatorem. Daraus zu sehen/das Gottorff damals / wie allezeit/ sein fundamentum successionis in den Graffschafften auf ein alt Stamm-Lehen gegründet. Daher in lauter sophistischnen inventionen bestehet/was Begner hier von der inclusione in das Anthonische feudum fingiret / und ein nichtiges Gedichte ist / das Gottorff damals nur dubie odet eventualiter der Graffschafften alte Lehns-qualitet solte statuiren haben.

Bericht ferner :

10. So selbst ist endlich auff den An. 1570. bald darauff in Speyer abermal gehaltenem Reichstage ad stipulantibus Imperii statibus, von Röm: Käyserl. Majest. dem Könige in Dennemarck und Hause Holstein-Gottorff nicht die gesamppte Hand / die sonst wann die Comitatus pro antiquo feudo angesehen und geachtet werden könten / ihnen unmöglich zu verweigern gewesen / noch die inclusio in feudum Anthonii, sondern eine allerdings unbeschränckte cum omnibus salutaribus clausulis angefüllte Expectence aller gnädigst mitgetheilet/inmassen dieselbe de verbo ad verbum hiebey gedrucket.

Annotatio. Weil vorbesagtes Gottorffische Gesuch An. 1565. seinen Zweck nicht erreicht / hat der Herzog zu Holstein-Gottorff durch seinen Gesandten Ihrer Käys. Maj. Anno 1570. abermals lassen fürtragen / das Er und andere Herzoge zu Holstein / auff den Fall der absterbenden Gräfflichen Linie, die nechste Agnaten und anwartende Lehns-Erben wären : sintemahl Sie allerseits von Graf Dietrichen abstammeten. Über das sey auch mit einem in originali fürgebrachten Vertrag kund zuthun / das König Christian I. als Er die Graffschafften seinem Bruder cediret / sich seinen erblichen Antheil daran reserviret / und die Graffschaff

schafften seinem Bruder und dessen Lebens-Erben allein zu getreue
 en Händen gelassen / auch zu Erhaltung solcher Gerechtigkei
 von ihm und seinen Nachkommen das Wapen und der Titul von
 den Graffschafften geruhiglich gebraucht worden. Daher dann
 auch der Herkog zu Gottorff & Consortes sich gar nicht versee
 hen oder besorgen wolten / daß auff den Fall der absterbenden
 Gräfl. Linie, Ihnen an solcher Ihnen gebührender Lebens-Suc
 cession einiger Eintrag beschehen würde. Gleichwohl umb alle
 künfftige disputationes so viel desto mehr abzuschneiden / wolte
 Er bitten / der Käyser möchte Ihm auff berührte / Ihm und an
 dern Herkogen zu Holstein / ohne das / rechtmessiger Succession
 halber / anfallende Graffschafften eine Käyserl. expectans oder
 Versicherung geben. Darauff haben Sich Ihre Käyserl. Maj.
 hilce formalibus erkläret: weil Sie betrachteten / daß denen Her
 zogen zu Holstein / als nechsten Agnaten, ohne das / in solchen
 beeden Graffschafften zu succediren / von Rechts und Willigkeit
 wegen gebührete / so wolten Sie auff den Fall der absterbenden
 Grafen / Holstein-Gottorff & Consortes mit den Graffschaff
 ten belehnen / jedoch männiglich an seinen Rechten unschädlich.
 Ein jeder wird hieraus abnehmen / daß so wohl Holstein-Got
 torff sein petitum damals lauter auf ein altväterliches Stamm
 Lehen gegründet / und bloß pro meliori cautela die Versiche
 rung der Succession gebeten / als auch Ihre Käyserl. Maj. das
 gethane Versprechen zu investiren / bloß auff das alte Successi
 ons-Recht der Herkogen zu Holstein fundiret. vide plura in der
 Wden. ausführl. Refut. bey dem 43. und 45. Einwurff. pag. 151.
 & 163. Und ob gleich sothane Versicherung eine Expectans ge
 nennet wird / mag doch solches dagegen nichts releviren: weil sel
 biges Wort auch in lata significatione oder generaliter ein je
 des Recht oder Versicherung bedeutet / so ein Agnat auf altväter
 liche Lehnen zu künfftiger Succession haben kan. uti ex jure
 & Dd. hoc evincitur in der Wden. ausf. Refut. bey dem 46. und

47. Einw. pag. 167. & 174. Das aber in selbiger Käyfl. Ver-
 ſicherung/ Anno 1570. Herzog Johansens zu Holſtein: Sonder-
 burg nomine tenus nicht gedacht wird / hat ſeine erhebliche Ur-
 ſachen. Dann Ihre Käyſerl. Maj. das Diploma auf diejenige
 damals gerichtet / in deren Nahmen darumb Anſuchung geſche-
 hen oder gebeten worden. Nun hat aber Holſtein:Gottorff
 in dieſem ſeinen Geſuch / obhochgedachten Herzog Johansens/
 vel ex incuria, vel invidia damals nicht mitgedacht / daher
 auch die Käyſerliche Majest. das Diploma auff Ihn nicht mit-
 richten laſſen können. Entzwiſchen aber ſind Ihm per clauſu-
 lam insertam, salvo jure cujusvis, alle mit-competirende jura
 reſervirt worden / als welche ihm auch nullo modo genommen
 werden können / ob Er schon dergleichen ſuperfluam affecura-
 tionem & confirmationem antiqui juris nitier gebeten noch
 begehret hätte. vide de his plura in der Plden. außf. Refur. bey
 dem 49. Einw. pag. 185. Im übrigen iſt ein abermahliges puti-
 dum figmentum, daß obgedachtes Käyſerl. Expectanz: Di-
 ploma Anno 1570. adſtipulantibus Imperii Statibus ausge-
 fertiget worden. Zu der Zeit des Reichs: Tages Anno 1570. hat
 Holſtein:Gottorff bey Ihr. Käyfl. Majest. zwar darumb Anſu-
 chung gethan/nicht aber deswegen / daß die Sache auff einen
 Reichs: Tag gehöret / oder adſtipulationem flatuum Imperii
 erfordert gehabt: ſondern wegen der gelegenen Zeit und Bequem-
 lichkeit / weil Ihr. Käyfl. Majest. zugegen geweſen / und Gottorff
 ohne dem/anderer Sachen halber/einen Geſandten da halten müſ-
 ſen. Datâ illa occasione iſt dieſes Geſuch reaſſumiret / und nicht
 etwa in conſpectu totius Imperii, oder zugleich vor den Stän-
 den des Reichs / ſondern bloß in Gegenwart des Käyſers und ſei-
 nes geheimen Raths / in des Käyſers Kammer getrieben / auch
 darauff bloß durch Ihr. Käyfl. Maj. in dero geheimen Rath/die
 gebetene Verſicherung oder Expectanz gewilliget worden. Von
 welchen allen die Stände des Reichs ſo wenig gewußt / daß ſelbſt



Rönig Friedrich II. zu Dennemarck 2c. (in dessen Nahmen Holzstein = Gottorff/ doch ohne habenden Befehl / das Werck mit getrieben/) erst nach 8. Jahren erfahren / was desfalls zu Speyer fürgegangen. Diese Dinge sind in der Plden. ausführl. Refut. bey dem 48. Einw. pag. 180. dem Gegentheil so hell unter Augen gelegt und dargethan/das zu verwundern ist/wie dergleichen nichtige Gedichte ohne Scheue aufs neue wieder mögen zu Märckte gebracht werden.

Bericht ferner :

11. Die Expectantz bedienet sich pro causa inductivazwarten der Blutverwandenuß / damit obig specificirte Häuser einander beygethan/in effect aber sapit puram putam gratiam,

Annotatio. Daß das Käyserl. Versicherungs-Diploma solle puram putam gratiam sapiren/ist falsch/und kan mit dem deutlichen Buchstaben anders erwiesen werden. Ihre Käys. Majest. sagen rotundè: Daß Sie Ihr Versprechen (auff künftige Todes-Fälle die Herzoge zu Holstein mit den Graffschafften zubelehnen/) darumb gethan/weil Sie betrachtet oder erwogen/das Ihnen (denen Herzogen/) als nechsten Agnaten / ohne das / von Rechts und Billigkeit wegen / in beyden Graffschafften zu succediren gebührete. Was könnte deutlicher gesagt werden? vide & de hoc plura in der Plden. ausführl. Refutat. bey den 45. Einwurff pag. 163.

Bericht ferner :

12. Darumb auch die limites Imperialis benivolentiae auffer Dennemarck und Gottorffs Descendenten sich gar nicht extendiren,

Annotatio. Was Dennemarck und Holstein = Gottorff zu Behauptung der alten Successions-Befugnuß/ in denen Graffschaff

schaften/ recht gewesen/ muß andern Agnatis, die gleiche Geburt und Abkunfft haben/in simili casu nicht unrecht seyn. Dahero die Käys. Maj. was Sie an Dennemarck und Holstein-Gottorf auff dero Anhalten versprochen / ob eandem & parem, vel etiam majorem rationem, auff die andern / da Sie drum gebeten/ süglich extendiren können/ auch Rechtswegen extendiren sollen und müssen. vide etiam de hoc plura in der Olden. ausführl. Refut. bey dem 49. und 50. Einw. p. 185. & 191.

Bericht ferner :

13. Ja tenor expectantiae definit in futurum, wann darwider quocunque sub artificio ichtwas extrahiret würde / daß solches an ihm selber null und nichtig / ja todt und abseyn solte.

Annotatio. Gesezt den Fall / daß eine dergleichen clausula in dem Käyserl. Expectanz-Diplomate stünde/ (wiewohl Sie von angezogenem Einhalte gar nicht gestanden wirdt:) so würde doch dardurch andern abwesenden Agnatis, ohne ihre gehörte Nothdurfft/ und also auffer Ursach/ ihr Recht nicht haben genommen / noch einem andern privativè concediret werden können. Bevorab/ wan selbige Sich nachmals/ bey erlangter Rundschaft/ contradicendo angegeben / ihre jura deduciret/ auch Erläuterung desjenigen / was etwa per errorem & ex facti ignorantia sürgegangen/ erlanget: wie dieses alles in praesenti casu geschehen/ und ex actis notorium ist.

Bericht ferner :

14. Aus obigen erhellet abermaln / daß man die Comitatus Oldenburg und Delmenhorst ante tempora Caroli V. gar nicht für Reichs- Lehen angesehen/ sonst so wol à Carolo V. als Maximiliano II. denen ex pacto & providentia primi acquirentis descendirenden Agnatis groß Unbill/ ja öffentliches

C iii

unrecht/



unrecht / welches ab Imperatoribus nicht balden zu præsumiren / würde beygeleget seyn.

Annotatio. Weil droben erwiesen/das etiam ante Imperatorem Carolum V. die Graffschafften vom Keyser und Reich zur Lehen gerühret / Carolus V. und Maximilianus II. auch umb deswillen / so wohl denen Grafen/als Herzogen zu Holstein/ihre successions jura, theils mit investituren / theils mit Käyserl. Diplomatis, versichert / so fället das hier vorgewante Unbill und Unrecht als unerfindlich hinweg.

Bericht ferner :

15. Nach dem nun/ wie angeregt/die künfftige Successio in besagten Graffschafften also fest gestellet / hat in An. 1582. Herzog Hans der Jünger / dessen obig Erwèhnung geschehen / als König Friederich des Andern Herr Bruder / etiam intercedente Regia Majestate, bey Käyserl. Mayest. die inclusion in die mehrgedachte Käyserl. Expectence, aber ob renitentiam des Hauses Gottorff / als die sich ihres quasi Juris zum Nachtheil ihrer Nachfolgere an die Regierung nicht begeben können noch wollen / vergeblich gesucht.

Annotatio. Als Holstein-Gottorff vor Sich und den König in Dennemarck 16. obgehörter massen eine confirmation der eventual-Lehnsfolge in den Graffschafften/anno 1570. extrahiret/ Herzog Johans zu Holstein-Sonderburg aber/ solches nach etlichen Jahren erst erfahren/ und besorget / es möchte Sich Holstein-Gottorff ins künfftige hieraus etwas sonderliches arrogiren / hat hochgedachter Herzog/ (weil Er eodem jure, als Sein Herr Bruder/ König Friederich II. bey dieser Successions-Sache interessiret gewesen/) billig vigiliret/ und die Käys. Maj. anno 1582. ersucht / das Sie das vormahls ertheilte Diploma wolten

wolten umschreiben / und Ihn / als einen ebenmäßigen rechten Agnaten und Lehnsfolger / nomine tenus mit einrücken lassen. Sein Herr Bruder / der König hat dieses Gesuch auch für billig gehalten / und durch seine Gesandte am Råysf. Hofe recommandiren lassen. Es hat aber der Holstein:Gottorffsche damals auch anwesende Gesandte / durch allerhand ungestümme suggestiones, solches zu hindern sich hefftig bemühet / auch (weil Herzog Johansens jura selbiges mahl weiter nicht ausgeführet / noch deduciret worden) das Verel endlich ins steckē gebracht / bis J. Råysf. Maj. nach der Zeit / auff eingenommene bessere information, sich dazu willig erkläret / und sothanem petito, durch Ausfertigung eines absonderlichen Diplomatis, endlich deferiret haben. vide hoc uberius in der Plden. ausführl. Refut. bey dem 60. Einw.pag. 246.

Bericht ferner :

16. Worauff auch desselben Stamm / Erben bis in das folgende Seculum und zwarten ad annum 1638. in Ruhe gestanden.

Annotatio. Als Herzog Johans vernommen / daß anno 1582. sein Gesuch am Råysf. Hofe / durch Gottorff / wiederrechtlich und aus blosem Neide / gehindert worden / hat er nachgehends seine jura bey Jhr. Råysf. Maj. ausführlicher deduciret / und daß Ihm nicht minder / als andern Herzogen zu Holstein / die Lehnsfolge in den Graffschafften gebühre / erwiesen. Ihre Råysf. Majest. haben auch solches so erheblich gefunden / daß Sie ganz anderer Meynung worden / und in anno 1590. 1593. 1595. und 1597. in verschiedenen Råysf. Monitoriis, an Holstein:Gottorff / expressis verbis declariret: daß das jus der Oldenburgischen Expectanz / Herzog Johansen per pacta Familiae, eben so wohl / als allerseits Herzogen zu Holstein / reservirt worden / & consequen-

quenter mit keinem Rechte zu nehmen sey: Und daß Ihre Käys. Maj. keine erhebliche Ursach der Ungleichheit befänden / warumb es mit der Oldenburgischen Expectantz anders / als mit Succession des Herzogthums Holstein / gehalten werden solle: Dahero Sie gerne gesehen / auch vor löblich hielten / daß der Herzog zu Gottorf Sich mit Herzog Johansen / in soichem billigen Begehren / gülich vergliche. Wo aber solches nicht geschehe / solle derselbe / ungeachtet seiner unerheblichen Für- und Einwendungen / gewärtig seyn / daß Ihre Käys. Majest. Herzog Johansens jura (successionis) ex officio anhören / und darauff die rechtliche Gebühr verordnen würden. Welches endlich so viel gewürcket hat / daß der Herzog zu Holstein-Gottorff anders Sinnes worden / in dem Er anno 1598. mit deutlichen Worten bekant: daß Herzog Johans mit Ihm in pari gradu und zu denen Grasschafften gleich nahe berechtiget / ratione senii etatis auch zu präferiren sey. Und damit man sehen möge / daß Er Ihm richtig unter Augen gehen / und dasjenige / worzu Er Rechtswegen befugt / gerne gönnete / so wolte Er geschehen lassen / und gewilliget haben / daß Herzog Johans sich in die Expectantz mit setzen lasse / wann nur der darin enthaltene seniorat heraus genommen / und die Succession den gemeinen Lehen-Rechten committiret würde. Auff so klares Bekänntnüs und gethane Fürstl. Zusage haben so wohl Herzog Johans / als Seine Nachkommen / freye Hand gehabt / das Käyserl. Expectantz-Diploma auff sich richten zu lassen: inmassen es auch / wie hernach mit mehreren sol gesagt werden / endlich geschehen ist. Da nun alles obige in Wahrheit also vorgegangen / auch die klare Urkunden / von allen und jeden Umständen / männiglich vor längst schon unter Augen gelegt worden / (vide die Olden. ausführl. Refut. bey dem 60. Einwurff. pag. 246.) wird der verständige Leser gerne bekennen / daß derjenige / von denen retroactis entweder gar nichts wissen / oder mit trefflichen Gaben wieder die Wahrheit fürsichlich zu reden / ausgerüstet seyn müsse /

der

der sich unterstehen mag zu sagen: Herzog Johans und Seine Nachkommen wären bey dem jenigen/was anno 1582. passiret/ bis ad annum 1638. in Ruhe gestanden/oder/ welches gleich viel ist: die Sache sey von anno 1582. bis 1638. in einerley Stande geblieben.

Bericht ferner:

Da der neulichst selig verstorbene Herzog Joachims Ernst zu Holstein. Plöen umb die inclusion in die besagte Expectance, auff stetiges Getrieb seiner Confidenten/bey Käys. Maj. sollicitiret/

Annotation. Falsch ist / daß Holstein-Plöen erst Anno 1638. am Käys. Hofe / das Käyserl. Diploma solle sollicitiret haber. Es ist zwischen Anno 1582. und 1638. etliche viele mahle/und zwar publicè jederzeit/geschehen: so offti sich nemlich eine Gelegenheit/ durch abgegangene Gesandtschafft/ oder sonsten/ dazu ereiget/ wie exactis notorium ist. Zwar möchte es wohl haben eher extrahirt werden können: aber weil man dergleichen Versicherung auff die alte Successions-Jura ganz für überflüssig und bloß pro superabundante cautela gehalten/ hat man das Werk so eifrig nicht getrieben / bevorab da die Gräfliche Linie noch in vigore gestanden und deren Abgang nicht zu vermuthen gewesen. Ebenmäßig ist falsch und eine lautere calumnie/ daß obiges wies derholte Holstein-Plöenische Gesuch / durch einiges Antrieb Plöenischer Confidenten veranlasset worden. Gegentheil solte selbige nahmhafft machen / wann Er auffrichtig mit dem Leser handeln wolte. Es würde auch wohl für längst schon geschehen seyn/im Fall Er deren welche gewust hätte: Dan je sein Eifer so groß ist / daß Er keiner Person / auch wohl des höchsten Oberhauptis im Reich/mit unerfindlichen Auflagen nicht verschonet.

D

Bericht



Bericht ferner:

18. Aber nichts anders erlangen mögen/ denn daß so lang einer von dem Hause Gottorff im Leben / diese Unwartung still stehen/ un̄ nicht gültig seyn solts. Diese der Römischen. Kayserl. Majest. proprio motu ausgesprochene Decisio ist von Ploen billichst acceptiret und angenommen/ auch dero Zeit nichts dawider eingewand/ wie aber das Fürstl. Haus Holstein/ Ploen vermercket/ daß gegen und wider das Herkommen man einseitige resolutiones, parte altera non audita, ex practicien könne / hat sichs dahin entblödet / und in Anno 1642. clam cœteris interessatis, einen abermaligen Anwurf / ob pfleigt eine ohn beschränckte inclusion zu ereilen/ gethan.

Annotatio. Als Anno 1638. Jhr. Kayserl. Maj. das Diploma Expectantia oder den Versicherungs-Brieff / über Succession der Graffschafften / vor sämtliche Herzog Johansen zu Holstein-Sonderburg Descendentes, ansfertigen lassen / ist zwar eine dergleichen condition oder ungerechte clausul, durchsonderbare Gottorffische Kunst und Suggestion, eingeschoben worden. Aber so bald wepland Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Ploen Fürstl. Durchl. solches erfahren / haben Sie alsofort solenniter dawieder protestiret, und das Kayserl. Diploma in originali ohne Verzug wieder nach Wien gesendet: Dabeneben auch an den Herzogen zu Holstein-Gottorff geschrieben/ Ihme die Unbilligkeit dieses Dinges remonstriret und gebeten / keine fernere Mühe/ Weitläufftigkeit oder Unkosten zuverursachen / mit der angehängten reservation, daß Sie es im wiedrigen Fall dabey nicht lassen/ sondern die Sache/ gehörigen Orts am Kayserl. Hofe/ verfolgen würden. Mit dergleichen gepflogenen correspondenz/ weil Gottorff / allen seinen vorigen Bekänntnissen und gethanem Fürstl. Versprechen zu wieder/ lauter Ausflüchte gemacht/ ist eine
gerau:

geraume Zeit hingegangen/ bis endlich Holstein: Plden geüthiget worden / seine Nothdurfft am Käys. Hofe anzubringen/ und gehörige remonstracion zu thun/ warumb die vor Gottorff eingeschobene clausul, in casu praesenti successiois in feudum antiquum, ungericht und unerträglich sey. Nachdemmahl nun solches im Monat Augusto 1641. erst geschehen/ da Gottorff eine lange Zeit vorher gewußt und benachrichtiget gewesen/ daß ders gleichen am Käys. Hofe würde gesucht werden: die Sache überdem auch bis in den April 1642. angestanden/ ehe Sie decidiret worden/ daß also Gottorff weit über Jahr und Tag Zeit gehabt/ vor Sein interesse zu vigiliren/ wann einiges wäre zu behaupten gewesen: und aber von Gottorffischer Seite das geringste nicht eingewendet worden / noch wegen vormahliger offenbaren Geständnis und gethanen Fürstl. Versprechens / mit Bestand eingewendet werden können/ So haben Ihre Käys. Maj. satfamten Fug und Macht gehabt / Ihre decision dahin zuertheilen: daß die Holstein: Pldensische fürgebrachte motiven/ wieder obangeregte eingeschobene clausul, für ganz erheblich zu achten / und daher billig sey / auff nunmehr erfolgten bessern Bericht der Sachen/ dieselbe clausul zu cassiren/ und die confirmation der Oldenburgischen Succession, vor Holstein: Plden & Consortes, auff gleiche Maß und Weise/ als an Holstein: Gottorff geschehe/ ohne einigen Anhang zu ertheilen. Inmassen die Ausfertigung des Diplomatis auch hernach auff solche Art erfolgt ist. Gleich nun dieses alles wahr und unstreitig/ auch vorlängst schon / nicht allein judicialiter in actis, sondern auch in der getruckten Plden. ausführ. Refut. bey dem 70. und 73. Einw. pag. 298. und 308. mit unläugbaren Beweise dargethan ist: also erkennet ein jeder daraus / wie falsch und unwahr es sey / wan Gegner allhier sagt: Holstein: Plden habe die mehrberührte clausul acceptiret und angenommen / dawieder nichts eingewendet / nachmahls aber

Gottorff unbewußt/einen andern Anwurf in der Sache heimlich
gethan/ und etwas zu ereilen gesucht.

Bericht ferner :

19. Aber auch dero Zeit dieselbe nicht anders / dann salvo jure
tertii, erheben können.

Annotatio. Dieses ist abermahl ein Stück von dem alten Lie-
de/welches in vorigen Actis und Schrifften / ad nauseam usq;
schon vorkommen/und seine Antwort empfangen. vide die Plden.
ausf. Refut. bey dem 76. Einw. pag. 314. und ist über dem bekant/
daß die gerühmte clausul keinem ein Recht giebt/ der zuvor keines
hat.

Bericht ferner :

20. Aus welchen Sonnenklar erhellet / daß der Käyser selber/
und zweiffels frey nebst Demselbendas *judicium aulicum*
die so öftters ertheilte / und nunmehr über 100. Jahr erneu-
erte Exspectantz Rechtswegen nicht anders deuten/ noch
interpretiren können/ oder wollen/ dan das die Pldemische
Linie/ bevor die Gottorffische ausgestorben/in dieser Sa-
che kein Theil nehmen könne/

Annotatio. Wann Ihr. Käys. Maj. und dero Reichs-Hoff-
Raths Sinn oder Meynung also gewesen/ hätten Sie/ post suf-
ficientem causæ cognitionem, durch ein solenne Decretum
Anno 1642. nicht sagen noch declariren müssen: daß die Hol-
stein-Pldemische/ wieder den präterdirten Gottorffischen Vor-
zug / eingebrachte motiven und Umstände so erheblich und bil-
lich befunden worden / daß auff solchen eingelangten bessern Be-
richt der Sachen/ obgehörte clausul ausgelassen / und das Käy-
serl. Diploma, auff Maß und Weise /wie der Gottorffischen Li-
nie geschehe / vor Holstein-Plden & Consortes ertheilet wer-
den

den sollte/ wie die klaren Worte des Rñsf. Decreti, in den vorigen
Schriften/ es weitläufftiger ausweisen.

Bericht ferner :

21. Ja der wiedrige Verstand würde gegen die intention der
ehest expectivirten /

Annotatio. Was für intention Holstein-Gottorff mag ge-
habt haben/seine Agnaten/die gleich nahe oder wohl näher berech-
tigt gewesen/ von dem ubralten Stamm-Lehen der Grasschafft-
ten/ unter dem prætext der gerühmten Expectanz zuvertringen/
das stehet dahin/ und mag Glimpfs halber nicht untersucht wer-
den. Umb deswillen aber ist so fort nicht recht/ was die gegentheil-
lige intention gesucht hat. Ausser dem ist dem Gegner vorhin
schon erwiesen/das die vormahlige Herzoge zu Holstein-Gottorf
dergleichen intention gar nicht profitiret/sondern vielmehr dem
itzigen Gottorffischen Fürhaben widersprechen. Man lese das
petitum Herzog Adolfs von Holstein-Gottorff/ als Er Anno
1570. umb die Expectanz gebeten / wie selbiges von Wort zu
Wort in dem Rñserl. Diplomate enthalten / so wird sich nichts
anders finden/ als das Er eine Versicherung auff die / Ihme als
nächstes Mit-Agnaten und Lehns-Erben / ohne das gebührende
Succession oder Lehnsfolge in den Grasschafften begehret. In
quo casu successionis in feudum avitum gar keine intention,
reliquos agnatos zu excludiren/præsupponirt noch geglaubt
wird. Und zwar solches umb so viel mehr / weil hocherwehnter
Herzog noch Anno 1582. durch seine Gesanden/in einer offenba-
ren Rñserl. Audiens / die Grasschafften sein alt-väterlich Erb-
Lehen/darauff Er als ein rechter Agnat oder Lehnsfolger die An-
wartung hätte/genennet hat. Dan eine Anwartung auf ein alt-
väterlich Erb-Lehen gar kein privativ-Recht / exclusis reliquis
agnatis, intendiret noch zuverstehen gibt : sondern vielmehr die-
selbe



selbe Agnatos, ob identitatem rationis, neben Sich ohne Streit admittiret. Dieses bestätiget weil. Herzog Joh. Adolff zu Gottorf mit deutlichen Worten/ da Er An. 1598. schriftlich bekennet: Herz. Johan zu Sonderb. sey mit Ihm in pari gradu. und zu den Graffschafften gleich nahe berechtiget / ratione tenii etatis auch zu preferiren. Derhalben auch/ um Ihm richtig unter Augen zu gehen/ und dasjenige nicht zu mißgönnen/ wozu Er Rechtswegen befugt / könnte Er geschehen lassen / und wolte drein gewilliget haben / daß Herzog Johans das Käyserl. Diploma auch auff sich richten lasse. Und solten alsdan/ casu eveniente, die Graffschafften Ihnen als nächsten Agnatis, nach disposition gemeiner Rechte / anheim fallen. Sind deutliche klare Worte/ welche zur gnüge wahr machen / daß Holstein-Gottorf von Rechtswegen keine intention solle noch könne haben / Sich eines Vorzugs in dieser Succession anzumassen/ oder diejenige / welche es vor näher Agnatos vorhin erkennet/ an sich zuverdringen. Über das alles/ wann se Holstein-Gottorf die intention gehabt/ dergleichen sich zu unternehmen/ sollte es Anno 1642. als durch vorgedachtes Käys. Decret die mehrberährte clausul publicè cassiret worden/ sich angegeben/ und seine jura deducirt haben: welches aber in keinem Wege geschehen/ sondern alles tacendo vor billich angenommen und approbiret worden.

Bericht ferner:

22. Auch des Collatoris five benefactoris selbstem / der Königl. Dänischen zwo Theile in der Anwartsung/ der Gottorffischen aber nur einen indulgiret haben/

Annotatio. Als Ihre Käys. Maj. denen Herzogen zu Holstein die Succession der Graffschafften / durch den so genannten Expectanz-Brief/ versichert / haben Sie Ihnen gar keine neue Gnade/ noch neues beneficium verliehen / in welchem Sie eine Linie der andern hätten fürziehen oder nachsehen können. Sondern

dern Sie haben nichts anders gethan / als ad superabundantem
 cautelam, (oder so viel destomehr alle künsttliche Disputationes
 abzuschneiden /) versprochen / Ihnen die Graffschafften / darinn
 Ihnen / als nechsten Agnaten / ohne das / von Rechts- und Billig-
 keit wegen / zu succediren gebührete / casu eveniente zu rei-
 chen und zu leihen. Welchen fals / da man über ein Lehen / so den
 nechsten Agnaten / von alten Zeiten her / Rechts und Billigkeit we-
 gen gebührete / zu thun gehabt / Ihre Kays. Maj. gar keine no-
 va beneficia, in præjudicium unius vel alterius Lineæ geben
 noch verleihen können. Daß auch Ihre Kays. Maj. solche wieder-
 rechtliche intention gar nicht gehabt / erklären Sie ex postfa-
 cto, in den vielfältigen An. 1590. 1593. 1595. und 1597. an Hol-
 stein-Gottorff ergangenen Monitoriis, darinnen Sie expressè
 definiren: Daß Herzog Johansen zu Holstein-Sonderburg
 (unangesehen Er den Kays. Expectanz-Brieff damahls noch
 nicht gehabt / dennoch) per pacta familiae, eben so wohl / als als
 lerselts andern Herzogen von Holstein / das jus der Oldenburgi-
 schen Succession reservirt sey. Dahero in einer lauterer So-
 phistery bestehet / was Gegner hier von zwey Theilen der Dänis-
 schen / und einem Theil der Gottorffischen Linie fürbringet. In
 Ihr. Kays. Maj. Wissen und Vermögen stunde ja nicht / so lan-
 ge Zeit vorher / & casu non dum existente, zusagen / welche Li-
 nie einen oder zwey Theile solte haben: weil noch ungewiß ware /
 in quo gradu eine oder andere Linie, casu eveniente, stehen
 würde. Über das gehet die Kays. Verordnung rotundè dahin /
 daß keine Theilung der Graffschafften / unter denen Herzogen zu
 Holstein / geschehen / sondern nur ein Successor, entweder ex
 proximioritate gradus, vel senioratu (si agnati competen-
 tes in gradu pari existerent.) admittiret werden solte / wie
 der klare Buchstabe des Kays. Diplomatis ausweist. Dar-
 umb die Gottorffische Einwürffe von gleichen oder ungleichen
 Theilen lauter allotria sind / die sich ad casum præsentem gar
 nicht

nicht reimen / sondern gank impertinenter herbengezogen werden / bloß umb einen prætexitum actionis zu erlangen. Dan weil Holstein-Gottorff keine prætenſion auf die Graffſchafften machen kan ex proximiori gradu (als welcher an Holstein-Oldenburger Seite ſich befindet /) noch auch ex ſenioratu (in dem zur Zeit des Succellions-Falls / der Herzog zu Holstein-Oldenburger beuueſſig ſenior totius Familix gewefen / und auſſer Ihm wohl noch dreyzehnen Herzoge zu Holstein gelebet / die älter als J. S. D. zu Holstein-Gottorff gewefen (v. plura in der Oldenburger außf. Refut. pag. 206.) So wollen die Gottorffiſche Sach-Walter ihr refugium auff eine Theilung der Graffſchafften nehmen : unermogen / daß das Begehren von gleicher Theilung dem Käyſerl. Expectantz-Briefe (daraus doch Holstein-Gottorff ſonſten als les ſein Recht erſtreiten wil /) ſchnurſtracks zu wieder iſt. Solcher Geſtalt muß ſich alles reimen / wan man Luſt hat einem andern das ſeinige ſchwer zu machen.

Vericht ferner :

23. Geſtalt auch ſolches mit den formalitäten des Inſtrumenti ſelber ſtreitet.

Annotatio. Formalia des Käyſerl. Diplomatis ſtatuiren expreſſè : daß denen Herzogen zu Holstein / als nechſten Agnaten / ohne das (gebetene Expectantz-Diploma) in den Graffſchafften zu ſuccediren / von Rechts und Billigkeit wegen gebühre / und daherö künfftig derjenige unter ihnen ſuccediren ſolle / ſo der Agnation halber im nechſten grad ſeyn würde. Ergo kan es nicht unrecht ſeyn / noch mit den formalitäten des Diplomatis ſtreiten / wan derjenige Herzog zu Holstein / welcher casu exiſtente im nechſten grad ſich befunden / vor andern remotioribus die Succellion prætendiret.

Bericht ferner :

24. Aus diesen kürzlich erzählten erhellet erstlich unwiederleglich, daß die Graffschafften quaestiois nie pro feudis antiquis gehalten/

Annotatio. Vielmehr wird das contrarium hier und anders werts klar erhellen. Sintemahl/ daß die Graffschafften jederzeit pro feudis antiquis gehalten/ nicht allein in Actis, sondern auch in denen Pldenischen/ absonderlich An. 1668. und 1671. getruckten Schrifftten/ aus denen alten Historicis, Käyserl. Lehen-Briefsen/ Bekänntnis der meisten Grafen zu Oldenburg/ Bestätigung verschiedener Röm. Käyser/ ja selbst mit vieler judicial und extrajudicial confession aller Herzoge zu Holstein-Gottorff erwiesen worden ist: dawieder auch Gegentheil / weil alles in lauter unstreitigen klaren Documentis bestanden / nichts beständiges auffbringen können. Der günstige Leser/ so oberwehnte von dieser contra Gottorff geführte Argumenta, in einem kurzen Begriff zu durchsehen Begierde trägt / wird selbige zu Anfang des jenigen Tractats finden/ welchen Holstein-Plden Anno 1671. in Truck publicirt / sub titulo: Oldenburg- und Delmenhorstische Successions-Sache summarischer weise fürgestellet 2c. 2c. welche Schrifft bis dato von Holstein-Gottorff unwiedersprochen geblieben ist / und hinferner / nachdem das disseitige principium durch die Keyf. Sententz authorisiret worden/ unangefochten verbleiben wird.

Bericht ferner :

25. Umb de mehr/ weilm auch ante investituram de Anno 1531. factam kein Lehen-Brieff zu finden/ noch in rerum natura gewesen/

Annotatio. In der Plden. außf. Refut. bey dem 14. Einw.

E pag.

pag. 53. ist diese objection weitläufig wiederleget / dargegen auch
 Gegner bis auff diese Stunde nichts opponiret / noch mit Be-
 stande opponiren können : zumahl Ihm daselbst erwiesen wor-
 den / warumb der Grasschafften alte Lehens-Briefe (wann je sol-
 che von Holstein-Gottorff / als in dessen unbefugter detention
 das Gräfl. Stamm-Archiv noch bis dato ist / nicht unterschla-
 gen worden /) vielleicht ermanglen können. Derer Abgang end-
 lich keine Hinderung gibt / weil andere / vom Gegner selbst pro-
 ducirte alte Urkunden / von weit mehr als zweyhundert Jahren
 her / deutlich bezeugen / daß die Grafen damals in denen Grass-
 schafften Lehens-Erben / & consequenter die Grasschafften zur
 selbigen Zeit schon Lehens gewesen. Über das alles ist der Keyserl.
 Lehens-Brieff de 1531. vorhanden / der gibt den Ausschlag / und at-
 tectirt mit deutlichen Worten : daß die Grasschafften schon lange
 vorher / bey des Grafen Vordern und Vorfordern / von dem Key-
 ser und Reich zur Lehens gerühret. Hac investiturâ existente,
 non necesse est antiquiores indagare: hac enim vera cre-
 ditor & anterioribus conformis esse censetur. vide pl. loc.
 cit. in der Plden. ausf. Refut.

Bericht ferner :

26. Vielmehr die Grafen librement über das Ihrige disponi-
 ret /

Annotatio. Ist das alte fallsum, so schon vorlängst in der Plden.
 ausf. Refut. bey dem 7. Einw. pag. 33. hintertrieben worden. Da-
 hin man sich wil bezogen haben / bevorab / weil von Gottorff noch
 bis dato das geringste nicht darwieder eingebracht.

Bericht ferner :

27. Ja auch die Schwestern ohnstreitig darin hæreditiret und
 succedirt,

Annotatio. Daß dieses ebenfals lauter falsch sey / ist in offter-
 wehns

wehnter Plden. ausf. Refut. bey den 9. 10. 23. 24. und absonders
lich in dem 28. Einwurff erwiesen / daß so gar bey absterbenden
Linien der Grafen/die Töchter von der Succession ausgeschlos-
sen/ und hingegen weitverwande Stamm- Vettern / uti fit in
fendo antiquo & recto, Ihnen fürgezogen worden.

Bericht ferner:

28. Nicht weniger / daß die Expectantz auff beyde regierende
Hochfürstl. Holsteimische Häuser und dero Descendenten/
nicht aber Transversalen oder Collateralen restringiret,

Annotatio. Weil Holstein-Gottorff vor Sich und den König
in Dennemarc 2c. Anno 1570. die Versicherung der Graffschafft-
ten Succession durch die Expectantz gebeten/ ist solche auff Dero
Nahmen auch eingerichtet: unterdessen aber anderen Mit- A-
gnaten ihr ebenmäßiges Recht nicht genommen/ sondern Sie viel-
mehr ob identitatem rationis tacite mit eingeschlossen worden/
wie solches droben pag. 19. und sonst in der Plden. ausf. Refut.
bey dem 50. Einw. pag. 192. weitläufftiger erwiesen ist.

Bericht ferner:

29. Dann drittens / die vorher limitirte inclusio des Hauses
Plden so wenig de jure als Käyserl. eignen decision dem
Hause Gottorff / oder einer für sich selbstständigen Linien
præjudicir / oder aberäglich seyn könne.

Annotatio. Dieses zielel wieder auff die anno 1638. von Got-
torff eingeschobene clausul, davon droben ad num. 18. mit wenis-
gen/doch zur Gnüge/ Bericht gethan: Gleich wie aber die con-
sequentien / so Gegner daraus formiret/ auff lauter mortifi-
cirten und cassirten Dingen bestehen: also fallen sie auch allzu-
mahl ohne Nutzen hinweg/ wan Ihnen das falsche præsupposi-

zum entzogen/und was *ex post facto* sich begeben/dagegen erzehlet wird: Kürze halber *ad loc. jam allegatum* bezogen. Das übrige/was Gegner von einer für sich selbstständigen Linie hier einmischet/ist ein unnützer seltsamer Einfall. Dann zugeschwegen/das es ein ungewöhnlicher *terminus* ist/würde es eine kraftlose consequenz geben/wan man sagen wolte: Eine für sich selbstständige Linie; *ergo* capabel umb andere Agnaten/bey vorkommenden *Successions*-Fällen/zu *excludiren* und ihres mit *competirenden* Rechts zu entsetzen. Eben/als wan die so genante für sich selbstständige Linie; mit denen andern Linien, *ab uno eodemque communi stipite* nicht posterirte/noch allerseits Linien insgesamt deswegen gemeine *jura* hätten. Kaiser Rudolf II. gibt hierin gar ein artiges *decisum*. Sintemahl Er An. 1593. in dem bekanten Schreiben/da Er von der Holsteinischen *Expectanz* auff die *Gravschafften* redet/von keinem Vorzug einiger für sich selbstständigen Linie weiß/noch eine Linie der andern nachsetzet/sondern Sie allzusammen einander in diesem Falle gleich machet/gar notanter sagend: Es sey das Jus der Oldenburgischen *Expectanz* oder *Succession*, *per Pacta familiae*, allerseits Herzogen von Holstein reservirt worden. Weiland Herzog Johan Adolff zu Gottorff selbst stimmt hiermit überein/dann Er in seinem Schreiben *de anno 1598.* seine Linie, als für sich selbstständig/der Sonderburgischen gar nicht fürziehet/sondern Sie mit Seiner gleich nahe/und so sehr berechtiget hält/das Sie Ihm und seinen *Descendenten* auch *preferiret* werden könnte. Siehet also der Leser/das alles/was hier von der für sich selbstständigen Linie angeführet wird/eine unerfindliche/bloß zu Verführung des Lesers erdichtete *subtilitet* ist.

Bericht fernier:

30. Das diese Folgerrey richtig sey/wird auch damit behärtet/
dann sonst die nach und nach regierende Käysere von Ca-
rolo

rolo V. bis hieher wider die consuetudines feudales mehr
 fällig/welches so wenig zu statuiren/ als auch glaublich/
 würden impingiret haben/ excludendo nominatenus à nova
 investitura Agnatos, nec iis petentibus, concedendo simultaneam
 investituram, loco pinguioris remedii substituendo. exspe-
 ctantiam, hancq; ad certas personas earumque descendentes
 restrictam aliis in Instrumento non nominatis indulgendo &
 communicando, & quod pejus est, nullo jure muritis pri-
 oribus civili ac naturali possessione legitime gaudentibus præ-
 ferendo.

Annotatio. Alle diese Folgeren/wan Sie umbgekehrt wird/ist
 wahr. Alsdan würden die Keyser contra consuetudines feu-
 dales impingiret haben/ wan Sie altväterliche Stamm-Lehnen
 auff nur etliche gewisse Agnaten würden haben restringiren/au-
 dere aber hingegen / auffer Verschuldung / und dazu noch unge-
 hörter Dinge/von dem alten Successions-Rechte verstoßen wol-
 len.

Bericht ferner:

31. Dergleichen absurdissimas positiones zu decliniren bleibet es
 nochmahln dabey / daß Imperator moraliter neq; voluerit,
 neq; potuerit, neq; quicquam juris in præjudicium Domus Got-
 torpicæ in Domum Plöensem transfulerit,

Annotatio. Auff alle Wege bleibet es dabey / daß bey einem so
 notorischen und vom Gegentheil selbst so ofters gestandenem alt-
 väterlichen Stamm-Lehen der Käyser weder gefont noch gewolt
 habe denen Herzogen zu Holstein-Gottorf in præjudicij der Her-
 zoge zu Holstein-Sonderbürg oder Plöen etwas einzuräumen.
 Nicht gefont hat Er / weil es die Rechte und Gewonheiten des
 Reichs verwehren. Nicht gewolt hat Er / weil vors erste derglei-
 chen ungerechte Gewalt von keinem Christl. Prinzen zu præsu-
 miren: Vors andere / weil allerhöchsted. Käysere so wol in die-
 sem als vorigen Seculo, durch verschiedene Monitoria, Rescri-
 pta,

pta. Decreta & Diplomata ihre Meynung zur Gnüge expliciren / und mit deutlichen Worten declariren / daß die anno 1570. an Gottorff gegebene Exspectans männiglich / & consequenter auch Herzog Johansen zu Sonderburg an seinen Rechten un-
 schädlich seye. Und daß hochgedachtem Herzoge das Recht der Oldenburgischen Succession, eben sowol / als allerseits Herzogen zu Holstein / per pacta familiae reserviret worden: Auch daher sein Begehren billig sey / wann derselbe einen gleichmässi-
 gen Expectanz-Brief / als Gottorff empfangen / begehree. Ja / wie ware es möglich / daß die Käysere Herzog Johansen / oder seine Posterität / in dieser Successions-Sache solten deterioris conditionis, als das Fürstl. Haus Gottorff haben machen wol-
 len oder können / da Herzog Johann Adolff zu Gottorff anno 1598. selbst gestanden: daß Er keine privativa jura habe / son-
 dern Herzog Johans mit Ihm in pari gradu und gleich nahe zu denen Graffschafften berechtiget sey / und daß daher Ihnen als
 nechsten agnatis die Succession nach gemeinen Rechten gebüh-
 rete? vide de hoc plura in der Olden. Ausf. refut. bey dem
 41. Einw. pag. 186.

Bericht ferner:

32. Auch daß die obgedachten Graffschafften ab antiquo noch
 feudal, noch ullo feudalis qualitatis jure censiret worden /

Annotatio. Das contrarium ist droben sub num. 23. satz-
 sam erwiesen / dahin man sich beziehet.

Bericht ferner:

33. Sondern die ertheilte Käyserl. Expectanz eine pur lautere
 Gnad gewesen / gestalt auch tenor dieser Anwartsung es
 also im Munde führet. Was nun ex mera gratia,

Annotatio. Welche grenliche figmenta! der deutliche Buch-
 stabe

stabe des Expectanz: Brieffs saget das klare Widerspiel / nemlich: der Herzog von Holstein-Gottorff habe Sich vor einen nechsten Agnaten und Lehns: Erben in den Graffschafften angegeben / und hiez zu mittelst seines Stams / Schild und Helms / auch durch fürgezeigte altväterliche Pacta Familia sich qualificiret / expresse sagend: daß Er sich / casu eveniente, an solcher Ihm gebührender Lehns-Succession, gar keines Eintrags besorgete oder versehe / und nur bloß so viel desto mehr alle künfftige disputation abzuschneiden / (id est, ad superabundantem cautelam saltem,) eine Käyserl. Expectanz oder Versicherung gebeten haben wolte: und zwar (auff kein neues Leben / sondern) auff die Ihm / ohne das / rechtmässiger Succession halber / anfallende beyde Graffschafften. Dieses ist das Gottorffische petitum, welches sich durchaus in keiner Gnade noch neuem Rechte / sondern bloß auff eine Erb-Lehns: Folge und die alte jura agnationis gründet. Auff obiges petitum resolviret Sich auch der Käyser mit Ja / und sagt: Wan die Graffschafften durch absterben der Grafen zum Fall kämen / wolte Er den Herzogen & Consortes mit denselbigem belehnen. Setzt auch die causam permoventem vel rationem impulsivam dabey / nemlich: weil Er betrachtete (daß dadurch kein neues beneficium begehrt noch gegeben würde / sondern /) weil denen Herzogen zu Holstein / als nechsten agnaten / ohne das / (oder vorhin schon /) in den Graffschafften zu succediren / von Rechts und Billigkeit wegen / gebührete. Ist judicare der verständige Leser / quam perfrictæ frontis & cujus conscientia sit, der da sagen mag / die gebetene und erteilte Expectanz sey eine pur lautere Gnade / und führe nichts als novam & meram gratiam im Munde.

Bericht ferner:

34. Accedentibus meritis,

Anno



Annotatio. Hievon soll drunten sub num. 39. der Länge nach geredet werden.

Bericht ferner:

35. Cum causæ cognitione, auff öffentlichen Reichstage /

Annotatio. Daß dieses falsch sey / und die Expectanz anno 1570. auff eine / bloß bey dem Käyser eingegebene Supplic, allein in des Käysers geheimen Rathe / ohne Fürwissen und Zuziehung einiger Stände decretiret und an Holstein Gottorff gegeben worden / ist droben sub num. 10. weitläufftig erwiesen.

Bericht ferner:

36. Parte altera, de cuius agebatur successione, consentiente geben /

Annotatio. Daß der Graff zu Oldenburg solte anno 1570. in die von Holstein-Gottorff erlangte expectanz consentirt haben / ist falsch / und von Gottorff selbst das contrarium vormals dociret / da Es unter den Beylagen der sogenannten Acten-mässigen Ursachen / sub litt. MMM. NNN. OOO. & PPP. solche documenta publiciren lassen / krafft welcher der Graff noch anno 1576. der von Gottorff erhaltenen Expectanz / und zwar um des willen widersprochen / weil Er auff die reciproce präterdirte Succession in Holstein keine Zusage erhalten können. (vide plura de hoc in der Olden. ausf. refut. bey dem 19. Einw. pag. 64.) Aus welchen dann gleichfals abzunehmen / wie Gegentheil so geßfentlich den Leser in allen hinter das Licht zu führen sucht. Positò etiam casu, der Graff habe consentirt / was gäbe oder nehme solches? dann je in des Grafen / als eines Vasalli Willführ oder mächten gar nicht gestanden / welche von denen Agnatis zu Successoren in denen Graffschafften / als feudis antiquis Imperii, Er mit seinem Consens agnosciren wollen oder nicht.

Bericht

Bericht ferner:

37. Von mehr dann sechs Råysern confirmirt und geteheim gehalten /

Annotatio. Es ist eine bekante Rechts-Regul: quòd confirmatio nihil juris det vel addat, sed saltem. pristinum jus, quale illud etiam erat, renovet. Ideoque illa semper tacitam complectitur clausulam, si & quatenus confirmatum jure valet & sine præjudicio. Tertii subsistere potest. Dahero Holstein-Gottorff durch keines Råysers confirmation ex post facto mehr hat erwerben mögen / als Ihm anfangs de jure concediret. oder verliehen werden können. Vors ander ist falsch / daß mehr als sechs Råyser sollen confirmirt haben. Dann se post Maximilianum II. der das Diploma zu erst gegeben / nur 5. Råyser regieret / und folglich Ihrer nicht mehr haben confirmiren können. So ist auch / drittens / sothane Confirmation um so viel weniger zu allegiren / weil so fort der erste Råyser / welcher zu confirmiren den Anfang gemacht / nemlich Rudolphus II. den Verstand seiner Confirmation erkläret. und mit deutlichen Worten determiniret / daß Sich Gottorff daher keines privativ-Rechts anzumassen habe: weil nichts desto weniger auch Herzog Johansen zu Holstein-Sonderburg das Recht der Oldenburgischen Succession per pacta familiae, eben so wohl / als anderseits andern Herzogen von Holstein / reservirt sey und bleibe / wie allerhöchstged. Keyfers Schreiben an Gottorf de 1590. 1593:1595. und 1597. unwidersprechlich bezeugen.

Bericht ferner:

38. Auff gemachte Einwürffe pro primis acquirentibus lauter decidiret,

Annotatio. Hier zielet Gegner ohne Zweifel auff dasjenige / so

§

Anno



Anno 1582. passiret. Aber weil droben sub num. 15. & 16. solch einwenden zur Gnüge abgelehnet/ will man sich Kürze halber dahin bezogen haben.

Bericht ferner:

39. Diese auch sonderlich Gottorff/ als welche Linie in steter unausgesetzter devotion beharret/ ja offers ihr Blut und Leben/ wil jezo nicht anführen einen guten Theil ihrer Wolfährigkeit/ davon auch übergrosse liquidirte Summen nachständig/ zugesezet/ ja viel lieber ihrer gekröneten nächsten Blut Freunde adfection müßig gehen/ dann einige auch die allergeringste undanckbarkeit bey sich erblicken lassen wollen/ für das Haus Oesterreich auffgeopffert/ zu einem Widerwillen keine befugte Veranlassung gegeben.

Annotation. Was Holstein-Gottorff dem hochlöblichsten Hause Oesterreich für Dienste erwiesen/ das weiß man disseits eben nicht. Solche aber mögen seyn wie sie wollen/ so haben Sie doch in der jenigen Treue/ mit der ein Stand des Reichs und Lehens-Mann Seinem Käyser und von Gott fürgesetztem Ober-Hauspte verbunden ist/ ihr unstreitig fundament. Da es dan billich nach unsers Heylands dort gegebener Anleitung heissen solte: Wann ihr gleich alles gethan habet/ was euch befohlen gewesen/ solt ihr dennoch nicht mehr sprechen/ als wir sind gehorsame treue Fürsten und Lehens-Leute Unserer Obrigkeit gewesen/ wir haben gethan/ das wir zu thun schuldig waren. Ausser dem ist es fremd und ungewöhnlich/ seine dem Richter erwiesene particulier-Dienste in Justiz-Sachen fürzurücken/ und umb deswillen eher als sonst ein gutes Urtheil von ihm zu begehren: Da doch/ wie bekant/ die Gerechtigkeit bey dem Richter blind ist/ das Sie weder Freund noch Feind unterscheiden kan. Wan dem nicht also wäre/ und in causis justitiæ seine gute Werke/ oder dem Richter erwiesene

sene

sene devote Dienste zu allegiren / etwa nützlich siele / möchten vielleicht die Herzoge zu Holstein-Plden dazu nicht wenigere Mittel finden / und mit besserem Fug dasjenige von Ihren eignen Personen rühmen können / was andere erst von ihren Vorfahren oder Bettern entlehnen müssen.

Bericht ferner :

40. Darumb dan nicht nurten dem Hause Holstein-Gottorf / sondern auch in ganz Teutschland allen Churfürsten und Ständen / ja der ganzen Christenheit schwer eingehen dürfte /

Annotation. Was hat ganz Teutschland / ja die ganze Christenheit wohl für Schaden davon zugewarten / wan Holstein-Gottorf die Graffschafften nicht behält? Ein seltsames Ding ist / verständigigen Leuten ein interesse einbilden wollen / da keines ist. Ganz Teutschland ja die ganze Christenheit wird die Graffschafften denen Herzogen von Holstein-Plden so lieb / als denen von Holstein-Gottorf / und vermuthlich noch viel lieber gönnen : dan sonst die gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht so vielmahls / theils durch absonderliche / theils durch gesamte Intercessionales, das Holstein-Pldenische Recht auff die Graffschafften Ihr. Käys. Majest. in so favorablen terminis würden recommandiret / noch die Beschleunigung der sentenz so hoch urgiret haben. Vielmehr kan man sagen / das es ganz Teutschland / ja der ganzen Christenheit würde schwer eingegangen seyn / wan Holstein-Plden seines offenbaren Rechts / andern zum ärgerlichen Exempel und böser Nachfolge / länger hätte sollen destituiret / oder desjenigen beraubet bleiben / was Ihm Gott durch die Natur und alle / so wohl geistliche als weltliche Rechte gegönnet.

Bericht ferner :

41. Wan hochbesagtes Zauff da es mehr dan 100. Jahre diese Käys. Briefe gar kostbar getragen/

Annotatio. Kein Mensch hat es geheissen noch veranlasset/ sondern ist der Herzoge zu Holstein-Gottorff freywilliges Belieben gewesen/ über die Gräffschafften (deren Lebensfolge Sie als Mit-Agnaten / nach ihrer eignen Geständnis/ ohne einziges Menschen Eintrag / nach Inhalt gemeiner Rechte suo tempore zuerwarten gehabt/) aus überflüssiger unzeitiger Vorsorge/ eine neue Versicherung von Ihr. Käys. Majest. zu nehmen. Da nun hierauff Unkosten gegangen/ hat Sich solche Holstein-Gottorff selbst beyzumessen / und umb deswillen keinen andern anzusprechen : damnum enim quod quis suâ culpâ sentit, sibi habeat & sibimetipsi imputet,

Bericht ferner :

42. Tizzo da es die Früchte davon genieffen sollen/

Annotatio. Der mehrberührte Käys. Expectants-Brieff verspricht nichts anders / als das bey Abgang der Gräfflichen Linie derjenige / welcher unter denen Herzogen von Holstein entweder der Sippschafft halber im nechsten grad, oder in gleichem grad der älteste seyn würde/ in denen Gräffschafften succediren solle. Wann nun J. J. D. zu Holstein-Gottorff/ als der casus successionis sich begeben / weder der Sippschafft halber im nechsten grad noch in gleichem grad der älteste (seu senior aetate, wie droben sub num. 32. pag. 32. erwiesen/ und sonst aus der Stam-Tafel notorium ist/) gewesen/ so wird kein vernünftiger Mensch errathen noch absehen können / unter was prætext J. J. D. die Früchte der Succession genieffen wollen / da Sie Sich doch weder ex proximioritate gradus, noch ex senioratu, welches gleichwohl
sonsten

sonsten die einzige beyde Mittel sind / dazu qualificirn können. Dahingegen weil J. S. D. Herzog Joachim Ernst zu Holsteins Olden/hochsel. Gedächtnis/ in Zeit der absterbenden Gräflichen Linie, der Sippschafft halber im nechsten grad, und auch senioritate gewesen / so wird ebensals kein Verständiger begreifen können/ worumb Sie die Früchte der Succession, bevorab von dem jenigen / der neque titulum neque prætextum hat / sich sollen enziehen lassen.

Bericht ferner :

43. Man quibuscunq; artificiis solch Zauff von der Oldenburgischen Succession abstoffen/ und unter einem wiederrechtlichen prætext deren entsergen solte.

Annotatio. Mit keinen artificiis, noch einigem wiederrechtlichen prætext wird Holstein-Gottorff von der Succession abgestoffen/ wan dieselbe dem jenigen zugeleget wird/ welchen so wohl die Göttliche/ als alle weltliche/ civil- und feudal-Rechte/ wie nicht weniger der Käyserl. Expectanz-Brieff/ tam ex proximioritate gradus, quam ex senioratu darzu beruffen.

Bericht ferner :

44. Aber was geschiehet? jam arrige aures Pamphile!

Annotatio. So wohl der Einhalt / als die Redens-Arten zeigen / daß der Concipist mehr Lust gehabt eine Terentianische Fabul / als einen wahrhafften Bericht zuschreiben.

45. Als vodrist Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarcß Vort wegen 2c. Christianus IV. nachgehends dessen Herr Sohn Friedrich der III. auch Königl. Majest. Herzog Friederich und Herzog Christian Albrecht zu Schleswig Holstein 2c. und Herr Graff Anthon Günther/mehrentheils

allerglorwürdigst und Christseeligsten Andenckens/nach
 gepflogener auff ezliche Jahren sich erstreckten Tracta-
 ten über die damahl anscheinende Oldenburgische Suc-
 cession sich endlich verglichen / sothanen vollenzogenen
 Vergleich der Römischen Käyserl. Majest. Ferdinando
 III. allerglorwürdigsten andenckens / praeunte & referente
 Imperij Cancellario, scilicet Electore Moguntino, als der von
 allen hohen Theilen darumb gebühlich ersuchet / zu Aus-
 würckung dero confirmation in der Person vorgetragen/
 auch in optima forma erhalten/

Annotatio. Hier wil Gegner beschreiben / wie zwischen Hol-
 stein-Gottorff und dem lezt abgelebten Herrn Grafen die mehrbez-
 rührte wiederrechtliche Pacta successoria anno 1649. gemacht/
 und darüber die Käyserl. Confirmation ausgewürckt worden.
 Es ist aber solche relation voll falscher Dinge. Dann erstlich ist
 falsch/das der höchstseel. König Christianus IV. obiges Pactum
 mit-machen helffen. Sintemahl selbiges erst den 16. Apr. 1649.
 auffgerichtet / da höchsterwehnter König lange vorher schon / und
 zwar im Februario 1648. aus dieser Welt geschieden gewesen.
 Wird daher der Nahme Jhr. Königl. Maj. bloß umb der Sa-
 chen so viel mehr Scheins zu machen hier mit-angegeben. Vors
 andere ist falsch/ das des ieszigen Herrn Herzogen zu Holstein-
 Gottorff / Herrn Christian Albrechts F. D. mehr-angeregtes
 pactum solten errichtet haben. Dan dero Herr Vater weiland
 Herzog Friedrich anno 1649. noch gelebet / in dessen Nahmen
 alles geschehen. Dagegen hochged. F. S. D. damals noch in zarter
 Jugend / und darzu in keiner Successions- noch Regierungs-
 Hoffnung apparenter gewesen / in dem Sie noch zwey ältere
 Herrn Brüder selbiger Zeit im Leben gehabt. Vors dritte ist
 falsch/das der damahlige Herr Chur-Fürst zu Wäynn von allen
 hohen Theilen gebühlich ersucht worden / die Käyserl. Confir-
 mation auszubringen. Dan weiland Herzog Johansen zu Hol-
 steins

stein-Sonderburg Descendenten insgesamt / und absonderlich
 Zhr. J. D. zu Holstein-Plden von diesen allen / so wohl was die
 heimlich aufgerichtete Pacta, als darüber auff solche Neben-We-
 ge gesuchte confirmation betrifft / nichts gewußt: da Sie doch
 als proximiores & seniores agnati mehr/als alle andere hohe
 Theile/interessirt gewesen. Vors vierdte ist falsch / daß die
 Käys. Confirmation in optima forma erhalten worden. Dan
 so dergleichen geschehen sollen/ hätte das petitū bey dem Reichs-
 Hoff-Rath judicialiter erst eingegeben/ denen interessirten A-
 gnatis communiciret/ ihre Nothdurfft darüber gehöret/ und so
 dann/post sufficientem causæ cognitionem, die Käyserl. Con-
 firmation decretiret werden müssen (uti Constitutiones &
 notoria praxis Imperii id evincunt.) Welches aber in casu
 praesenti gar nicht beobachtet / sondern der Reichs-Hoff-Rath/
 vor den doch die Sache sua naturâ gehöret/sürbengegangen/und
 die Confirmation durch einen ganz ungewöhnlichen Neben-
 Weg/ mittelst des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz gebrauchter
 adresse und bey Zhr. Kay. Maj. gethanen particulier Für-
 trags / absque ulla causæ cognitione & ita planè extrajudi-
 cialiter ausgewürcket worden. Zugeschweigen / daß alles dieses
 ausserhalb der gewöhnlichen Käyserl. Residenz / nemlich zu Re-
 gensburg / als an einem solchem Orte geschehen/da Zhr. Käyserl.
 Maj. mit grosser Menge anderer Geschäfte überladen/ und aus
 Mangel der nicht bey sich gehalten Acten keine Beschaffenheit
 der Sachen wissen / & consequenter umb so viel eher überleitet
 oder zu einem Irrthum geleitet werden können. Bey so beschaf-
 fenen Dingen judicare nun der Leser/ ob nicht die mehrberührte/
 per ejusmodi insignem atque enormem sub- & obreptionem
 erlangte Confirmation, in dem jüngstgesprochenen Käys.
 Urtheil/ von Rechtswegen nothwendig cassiret werden müssen.

Vericht

Bericht ferner:

46. Der Graff von Oldenburg nicht weniger bey seiner noch anhaltenden Lebens-Zeit Regem & Ducem in die compossession würrlich und etliche Jahre auffeinander / biß er endlich darüber dieser Zeitlichkeit à Dieu gesagt/ angenommen/

Annotatio. Daß Holstein-Gottorff noch bey Lebens-Zeit des Herrn Grafen Sich in eine vermennte possession der Graffschafften gebracht / wäre dem Gegner rathamer mit stillschweigen vorbeizugehen/ als groß Wesen davon zu machen. Dann/ so wenig es dem Herrn Grafen rühmlich ist / daß Er aus Partheyligkeit / nach seinem Gefallen und formirten interesse, in einem männlichen Reichs-Lehen / allen feudal-Rechten zu wieder/ einen Successorem aus denen remotioribus agnatis Sich wehlen / und hingegen andere / die näher berechtiget gewesen / verstoßen wollen: so wenig mag auch Holstein-Gottorff sothane clandestina, violenta, injusta & vitiosa possessio zu starten kommen. Zu müglicher Beybehaltung des Glimpfs / wil man eben diesen passum, wie man wohl sonsten könte / weitläufftiger nicht berühren/ sondern nur den Leser anff die Plden. ausführl. Refut. bey den 86. Einw. pag. 331. allwo hievon ein mehrer gehandelt/ remittiret haben.

Bericht ferner:

47. Siehe/ da tritt das Fürstl. Haus Plden herfür/ moviret Regiac Duci ex capite proximioris agnationis litem, erhält Proceß,

Annotatio. Hier begehet Gegner abermahl ein falsum, in dem Er dem Leser fürbildet/ als wan Holstein-Plden seine prätenzion auff die Graffschafften/ex capite proximioris gradus, nach dem erst angestellet / als offüberührter vermennte Vergleich zwischen Holstein-Gottorff und dem Grafen anno 1649. gemacht/ desgleichen die confirmation darüber erlanget gewesen / und
Hol

Holstein-Gottorff durch connivens des Grafen sich heimlich in die possession Anno 1664. schon eingedrungen gehabt: da doch ex actis notorium ist/das weiland Herzog Johan zu Holstein-Sonderburg albereit im vorigen Seculo seine Agnations- und Successions-jura in den Graffschaften wieder Holstein-Gottorff so wohl judicialiter als extrajudicialiter, offenbar behauptet: item, das seine Nachkommen darinnen unablässig continuiret, bis Sie/so bald mehrangeregtes wiederrechtliche pactum mit seiner nichtigen confirmation Ihnen kund worden / an. 1656. ordentliche Klage dawieder angestellet haben. Das also erst etliche Jahr hernach / als der process schon in völligem Schwange gewesen/benahmentlich den 1. Octob. 1664. Holstein-Gottorff von dem Grafen heimlich eingenommen und admittiret worden: welches so viel grössere Unbilligkeit nach sich ziehet / weil es pendente lite geschehen / qua durante aliàs, in præjudicium partis adversæ, nihil immutari poterat nec debebat.

Bericht ferner:

48. Bringet es auch/durch was getrieb/stehet dahin, das Regia Majestas Daniæ, wie man vorgiebet / pro redimenda vexa, einen particulier Vergleich mit Plöen / renunciando in aula coeptæ liti, auffgerichtet/

Annotatio. Was Ihre Königl. Majestät zu Dennemarc Norwegen u. bewogen/ Sich ihres Orts mit dem Fürstl. Hauße Holstein-Plöen mehrberührter Succession halber zu vergleichen/ kan dem Gegner nicht unbewußt seyn. Immassen / als zu Kopenhagen Anno 1671. hierüber tractiret worden/ J. F. D. zu Holstein-Gottorff in Person mit zween dero vornehmsten Rätthen zugegen gewesen. So sind auch alle Umstände hiervon publici juris. nachdem Sie Anno 1671. von Seiten Holstein-Plöen/in
 G einem

einem Tractätlein (sub titulo : Anmerckungen über die von Holstein-Gottorff in Truct gegebene Relation, von demjenigen / so unlängst zu Kopenhagen/bey dem zwischen J. R. M. zu Dennemarck Norwegen zc. und J. S. D. zu Schleswig-Holstein-Plöden getroffenen Vergleich / passiret seyn soll zc.) jederman kund gemacht/ daraus Sich der Leser satsamer Nachricht nach belieben wird zu erholen haben.

Bericht ferner :

49. Gottorff/welches auch darumb sich hierinn nicht finden können/weiln die Königliche und Herzogliche Verträge in diesem passu die gleichhabende jura zu gleichen Theilen zu propugniren verbinden/ anbey besorget / dass von vielen *es pro diffidentia justitiæ vel non satis radicata, vel non ritè administrandæ geachtet werden möchte / hat endlich dafür halten müssen/ daß à prudentioribus noch darumb das ehetste noch das andere zu ominiren/*

Annotation. Die Verträge/welche J. R. M. zu Dennemarck zc. und das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff zu propugnacion der vermeintlich gleichhabenden jurium, zu gleichen Theilen/verbinden sollen / sind nullius momenti. Dan Sie vorerst sub mera conditione, quæ nunquam exitit vel existere potuit, verabredet: Vors andere von Ihr. Käyserl. Maj. als Domino feudi, wie billich geschehen sollen / nicht confirmirt: Drittens auch gar nicht contra die Holstein-Plödenische Agnaten/sondern expressis verbis wieder fremde Herrschafften gemacht worden. Wer hievon beliebet mehr Nachricht zu haben / wird solche in kurz vorhero erwehnten Holstein-Plödenischen Anmerckungen zc. pag. 2. & seq. weitläufftig finden.

Bericht

Bericht ferner:

50. Weils Regia^l linia frey und bevor konte bleiben / in sua dimidia von seiner Linie einen oder mehr ex beneplacito zu admittiren / und das solches Gottorff an dero Halbschied gar nicht abtrüg / noch prædudicirlich seyn konte / und das hero litera semel contestatam, wiewol unter verschiedenen Bedingungen / prosequeret und affterfolget.

Annotatio. Hier wird dem Leser aber eins ein falsch præsuppositum beygebracht / nemlich / als wan die Succession der Graffschafften in stirpes geschehen / und daher die eine Helffte davon an die Holstein-Gottorffische Linie nothwendig versallen müste: da doch wie droben sub num. 22. pag. 31. erwiesen / nur ein Successor ex proximioritate gradus vel senioratu seyn sollen / & consequenter Holstein-Gottorff wegen Mangel dessen gar nichts / vielweniger der gerühmte Halbscheid beykommen können.

Bericht ferner:

51. Man hat zwarten am Käyserlichen Hofe allezeit mine gemacht / ob würde man diese in den Estat mitlauffende Sache und dabey auch höhere einig interesse zu haben judicialiter zu erkennen gegeben / bevor man zu einiger End / Urtheil schritte / zur gütlichen Handlung verweisen / und die Parten darüber bestmüglichst zu sprechen /

Annotatio. Eine Rede von schlechtem respect ist es wohl / von seinem Ober-Herrn zu sagen: In Seinem Hofe sey allezeit eine andere mine gemacht worden / als sich hernach in der That befinden. Man möchte wohl gerne wissen / durch wen diese mine, zu einer neuen gütlichen Handlung / am Käyserlichen Hofe gemacht worden / oder auch / mit was Schein Rechtens Sie angenommen oder geglaubt werden können. Dan es je so wohl der Käyserl. Autoritet höchst abbrüchig / als gegen die Justiz wäre unverantwort-



wortlich gewesen / zu deren weiterer Hemmung die klagende Parthei / wieder Ihren Willen und Vermögen / mit neuen gültlichen Tractaten nochmals zu beschweren : nachdem vorher schon / fast vier Jahr lang / durch Keyserl. Commissiones, nebenst assistenz verschiedener Chur- und Fürsten / und sonsten / in etlichen langwierigen Tagefahrten / mit Verunkostung einer fast ungläublichen Summen Geldes / die Güte eifrig gesucht / und dennoch / wegen der Holstein-Gottorfischen beharrlichen harten Meynung / nimmer gefunden werden können. Man hat hieraus abzunehmen / was Gegentheil vor einen trefflichen gustum an denen vorigen gültlichen Handlungen müsse gefunden haben : weil dieselbe nicht etwa zum andern / sondern wohl zum fünfften mahl / dem Käyfl. hohen Respect zu merkliche Abbruch / auch ungeachtet der schweren dazu erfordernten Kosten / mit so grossem appetit wieder verlanget worden. Daß sonsten / nach Gegners vorgeben / dieses Successions-Werck solle in den Estat lauffen / oder höhere dabey ein interesse angegeben haben / davon weiß und fennet man disseite durchaus nichts. Justiz-Sachen müssen nach ihren vorgeschriebenen Rechten / und nicht ex ratione status gerichtet werden : anders würde die menschliche Societet nicht lange bestehen können / sondern der Schwächere des Mächtigers discretion ex ratione status jederzeit unterworfen seyn müssen.

Bericht ferner :

32. Abey das Gegenspiel hat sich gar uhrplötzlich erzeigt / in dem den 20. Julij st. n. eine bittere Holstein / Gottorff sehr abträgliche dahin laufende Urthel ausgefallen daß Ploen die Lebensfolge in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst gebühre / Gottorff hingegen seinen daran inhabenden Theil unà cum fructibus perceptis & percipiendis nec non expensis, nach rechtlicher Erwessigung / sub termino duorum mensium, & poena 10. Marcarum auri abzutreten / und zu restituiren schuldig / auch die zu Rensburg den

16. Aprilis Anno 1649. auffgerichtete Pacta, so weit die Le-
hen betriff/ sampt der per sub & obreptionem ausgewürck-
ten Confirmation zu cassiren und auffzuheben sey / hier hat
es wol geheissen: Obstupui, steteruntq; comæ, & vox fauci-
bus hæsit.

Annotatio. Alles dieses plöbliche Schreckē hätte derjenige nicht
bedurfft/ sondern/ daß es also ablauffen würde/ wohl lange vorher
sehen können/ der in Zeiten die Mühe nehmen wollen/ die Haupt-
Sache aus den vollständigen Actis oder getruckten Schrifften
ohne passion zu erwegen. Da nun einer oder ander / ohne sol-
ches zu thun / ex mera præconcepta opinione, seine passion
sich so weit verleiten lassen / daß Er auch bey Verlust alles des
seinigen Versicherung geben wollen / es würde nimmer zu einem
Auspruch kommen/ oder doch Holstein-Gottorff nicht zu wieder
gesprochen werden/ denselben hat die Botschafft von einer wieder-
gen Sentens freylich nicht anders als sehr erschrecken können.
Unterdessen kan man die Sentens an Ihr selbst deswegen nicht
tadeln / so wenig als das bevorstehende letzte und grosse Gericht
umb deswillen zubeschuldigen ist/ daß es viele Sichere und die sich
in der Zeit nicht haben wollen warnen lassen / unvermuthet mit
grossen Schrecken überfallen wird. Im übrigen ist leicht zu glau-
ben/ daß das Reyf. Urtheil dem Gegentheilt bitter und abtrüglich
vorkomme: Dan wer hat jemals einen verlustigen Theil gehört/
der sein Urtheil vor angenehm oder nützlich preisen wollen?

53. Negst Dennemarc hat Gottorff bey allen vorigen Krieg
gen die Graffschafften quaestionis von Einlagerungen und
feindlichen überzügen befreyen / auffeigenen Kosten fast
allezeit einige geworbene Knechte daselbst unterhalten/
alle Beschwerd und ungelegenheit mit grossen Kosten
abwenden helfen/ und dem folgig nichts was zur con-
servacion der Graffschafften erschießlich seyn können / un-
terlassen /



Annotation. Auch diese Beschwerde ist vom Gegentheile vor-
 mahls in actis zwar auff's höchste / aber ohne Nachdruck und oh-
 ne Nutzen allegiret worden. Man sehe den Fall/es sey von Hol-
 stein = Gottorff dergleichen etwas geschehen (welches gleichwohl
 im geringsten nicht gestanden noch angenommen wird/) so hätte
 es den Schaden Sich selbst und niemand anders bezumessen.
 Sincemahl hochbesagtem Fürstl. Hause niemand Commission
 gegeben/ solcher fremden Dinge sich anzunehmen/ oder umb eines
 Landes willen/ dessen Succession andern gehörete / sich Unkosten
 zu machen. Der letztabgelebte Herr Graff hat grosse und mehr
 als Fürstliche Mittel gehabt / durch die Er ohne Holstein = Got-
 torffischen Beystand Sich und das Seinige wohl verbitten könn-
 ten. Gesezt auch einen mehren Fall / Er habe sothane Hülffe
 bedurfft und gebraucht / so ist Er doch von solchem Vermögen ge-
 wesen / daß Er bey seinem Leben gnugsame satisfaction dafür
 prästiren können. Dahero Holstein = Gottorff zu selbiger Zeit
 darumb solte gesprochen haben / oder auch / wan es noch was zu
 fordern/ nach Anweisung der Rechte bey denen Herren Allodial-
 Erben / welche mittelst der empfangenen überreichen Erbschaft
 und sonsten gnugsam solvendo sind / Sich angeben: Hingegen
 aber die Lehens = Erben/ denen das Ihrige ohne das gnugsam be-
 schnitten ist/ mit dergleichen verschonen.

Bericht ferner:

54. Haben mehr dan hundert Jahr mit Zustimmung der gan-
 zen Welt sich dieser Graffschafften vergerewiffert gehal-
 ten /

Annotation. Der wieviele Theil der Welt mag es wohl seyn/
 der von Gottorff und Oldenburg etwas weiß? Und wie viel un-
 ter denen jenigen / so darin gelebet / mögen wohl gewußt haben/
 daß Holstein = Gottorff der Succession in Oldenburg Sich so
 gewiß

gewiß versichert hat? Oder womit mögen die wenige/die solches endlich gewußt/ ihre Zustimmung concessirt haben? Die Römische Kaiser/die als das höchste Oberhaupt der Welt zu consideriren/haben Ihres Orts dergleichen Zustimmung gar nicht gegeben/ sondern vielmehr von Anfang her dem Gottorffischen Einbilden contradiciret und mit deutlichen Worten alleriret: Daß Holstein-Gottorf der Graffschafften privativè nicht vergewisseret/ sondern auch denen Holstein-Sonderburgischen Agnatis das Recht der Oldenburgischen Succession, per pacta Familiae eben so wohl/ als allerseits Herzogen von Holstein reservirt sey. vide die Plden. ausführl. Refut. pag. 198. Wie hochgedachte Sonderburgische Agnati selbst/ fast von hundert Jahren her/ der gerühmten Gottorffischen Vergewisserung jederzeit widersprochen/ ist bekant und weitläufftigern Anführens unbedürfftig. Die Herzoge zu Holstein-Gottorff selbst geben solche ~~keine~~ Zustimmung nicht. Weiland Herzog Adolff zu Gottorff nennet ja die Graffschafften expressè Sein altväterlich Erb-Lehen und pretendirt nichts anders/ als aus dem alten jure agnationis eine/ allen Herzogen zu Holstein gemeine Lehens-Succession. vide supra pag. 29. Sein Herr Sohn/ weiland Herzog Johan Adolff zu Gottorff erkläret Sich noch deutlicher/ in dem Er Anno 1598. frey bekennet: daß Er nicht alleine zu Succession der Graffschafften befugt/ sondern mit Herzog Johansen zu Sonderburg in pari gradu, und also dieser gleich nahe berechtiget/ ja ratione senii zu präferiren sey. Auffer dem ist dem Gegner noch im frischen Andencken/ was massen vor etlichen Jahren ein ganzes/ mit geschickten und trefflichen Leuten wohlbesetztes Collegium (welches Ampts halber die Gottorffische Partey damals halten sollen/) durchaus keine Zustimmung geben/ sondern rund ausgesaget: daß in dieser Successions-Sache mit denen Gottorffischen præsuppositis & fundamentis. contra Holstein-Plden/ mit Nutzen nicht fortzukommen/ noch der gesuchte Zweck zu

zu erlangen. Es stünde die Haupt-Sache Gottorfischer Seite auf einem so bauwürdigen und desperaten Fusse / daß Ihr nicht zu helfen wäre. Sie sorgeten/es werde übel ablaufen:wolten das hero ihr Gewissen exoneriret und ihre Meynung in Zeiten eröffnet haben. Ein mehres von dergleichen Schlag anzuführen / wie es sonst wohl möglich wäre / will die beliebte Kürze nicht leiden. Es wird dennoch aus diesen wenigen der Leser gar leichtlich abnehmen können / mit was Zug oder Nachdruck Holstein-Gottorf eine Zustimmung der ganzen Welt mit so freyen Worten möge rühmen und sich zuschreiben lassen / da es doch nicht allein Seiner hohen Obrigkeit und aller interessirten Agnaten / sondern auch Seiner selbstigen Vorfahren contradiction und sonst anderwertigen mehren domesticum dissensum von se hero vor Augen gehabt: hingegen aber gewußt daß männiglich dem nähern Holstein-Pödenischen Rechte zugestimmt und seinen Beyfall gegeben/ wie leicht zu probiren stünde/wan man ab opinione hominum Beweis zu führen nöthig hätte.

Bericht ferner :

55. Von Catholischen und Evangelischen Academiis, mittelst derselben Responforum, worinnen die rationes dubitandi & decidendi ausführlich discutire / den applausum davon getragener: Annotatio. Ungefähr vor einem Jahr hat Holstein-Gottorf eine specie[m] facti von dieser Successions-Sache aufsehen lassen / dieselbe an etliche Universitäten versendet / und darüber ihre responsa begehret. Ob nun zwar oberührte species facti, wie der Augenschein ausweiset / durchaus falsch und irrig formiret / in dem die jenige Dinge so in der Haupt-Sache primario streitig waren / und als principal puncten in contradictorio gestanden / pro veris, firmis & infallibilibus principiis gesetzt / & consequenter alle narrata auff lauter falsche præsupposita gegründet gewesen / (dahero falsch und nicht zu erweisen ist / daß in obge

obgerühmten Responsis die rationes dubitandi & decidendi
 ausführlich oder insgesamt discutirt worden: so ist es dennoch
 darmit ergangen / als das gemeine Sprichwort saget: wie man
 beichtet / so wird man absolviret. Sintemahl die Herren Jcti
 zu Gießen / Tübingen und Ingolstadt / aus mangel einer besseren
 information von dem facto, auff die vorgelegte Umstände / &
 secundum ea quæ proponerantur, ein gefälliges Respon-
 sum ertheilet haben. Gleich wie aber Dieselbe / wann Sie die voll-
 ständige acta gesehen / oder zum wenigsten was Holstein-Olden
 durch den Druck publiciret gelesen hätten / auff eine so irrige und
 verführische facti speciem gar nicht / oder ganz anders würden
 gesprochen haben: Also hat man sich disseits hierüber so wenig
 commoviret / so wenig als ein hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath obige
 Responsa, da Sie Gegentheil übergeben / in consideration zie-
 hen können. Inmassen zur Gnüge bekant / von was schlechter
 Erheblichkeit dergleichen ad unius Partis narrata ertheilte Re-
 sponsa vor Gericht zu seyn pflegen / & quod non tam Jctorum
 Responsa, quam narrata & præsupposita intuenda sint:
 Ideoq; illa nihil profint nullamque fidem mereantur, nisi
 factum, ex quo jus oritur, fideliter & sufficienter ex actis
 est deductum. Gail. lib. 1. Obl. 107. n. 13. Cothman. Resp.
 29. n. 404. vol. 3. Welches auch denen klaren Reichs-Constitu-
 tionibus gemäß ist / vermöge welcher solche Responsa nicht pro
 parte actorum gehalten / und weder in referendo noch votan-
 do weiter attendiret werden sollen / als so ferne Sie mit denen
 Haupt-actis und darinnen erwiesenem facto überein kommen.
 R. Absch. 1654. §. 96. item Reichs-Hoff-R. Ordn. tit. 4. §. die
 Consilia. Woraus ohne weitläuffigere Ausführung erhellet/
 wie wenig Holstein-Gottorf durch erwehnte / auff lauter irrige
 præsupposita gestellte Responsa gehoffen werden können.

Bericht ferner:

56. Dem allen zugegen ruffet man Sie jergo pro mala fidei
 possesso-

possessoribus aus / und ob Sie nullam probabilem litigandi
causam gehabt / condemnirt man Sie in expensas,

Annotation. Eine allgemeine unstreitige Rechts-Regul ist / und
präsupponirt es Begner hier selbst: quod malæ fidei posses-
sor & temerè (seu citra probabilem causam) litigans in re-
stitutionem fructuum & expensarum sit condemnandus.
Nun ist ferner bekanten Rechtens: quod malæ fidei possessor
sit, (1.) cui lis denunciata est, aut, (2.) qui rem occupat,
quam scit & confessus est ad alium pertinere. Item, (3.)
quod temerè seu imprudenter litiget, qui sine titulo, (4.)
contra propriam confessionem, & (5.) contra Judicis man-
datum seu decretum litigat, aut (6.) litem longissimò tem-
pore sopitam resuscitat. Wessen allen dan Holstein-Gottorff
sich schuldig erkennen / & consequenter tam malæ fidei posses-
sorem, quàm temerè litigantem bekennen muß. Dan (1.)
der Proceß schon lange vorher angefangen / und die Grasschaften
in vollem litigio gewesen / als Sie von Gottorff occupirt wor-
den: Auch sonst (2.) Gottorff wohl gewußt und seiner Vorfahren
offenbare Bekäntnisse für sich gehabt / daß andere mehre Agnati
zu der Succession berechtiget / auch pro qualitate casus præsen-
tis zu præferiren gewesen. Woben (3.) hauptsächlich zu noti-
ren / daß Holstein-Gottorff Sich nicht einsten aliquo titulo
zur Succession der Grasschaften qualificiren können: nachdem
mahlen es weder proximioritatem gradus noch senioratum,
(welche dennoch bey dem rechtmässigen Successore nothwendig
seyn müssen /) auff Seiner Seite gehabt. Dahingegen (4.)
aus eigenen Holstein-Gottorffischen vielfältigen Bekäntnissen
notorium, daß die Grasschaften ein altväterlich Erb-Lehen / und
zu dessen Succession der Herzog zu Holstein-Plden / als pro-
ximior agnatus, nach allen Göttlichen und weltlichen Rechten
beruffen gewesen. Bevorab da zum Überfluß (5.) so viele Keyf-
Moni-

Monitoria, Decreta & Diplomata von Käyser Rudolfo II. und Ferdinando III. notoriè verhanden / darinnen der Ungrund der Gottorfischen Linie vermeinten privativ Succession Rechts entdecket / und daß die Holstein-Sonderburgische Agnati auff gleiche Maß und Weise die Succession zu hoffen hätten/ definiret worden. Zu welchen allen (6.) ferner kömt/ daß offteberührte Successions-Sache albereit vor mehr als Menschen Gedencfen in eventum zu Grunde verglichen / in dem weiland Herzog Johan Adolff zu Holstein-Gottorff in anno 1598. erkant und bekant: daß Er und seine Nachkommen sich keiner prærogativ in der Succession anzumassen / sondern Ihnen auch wohl die Holstein-Sonderburgische Agnati, nach Beschaffenheit der Fälle / ob proximiorum gradum vel senioratum, præferiret werden könten. Zu dessen mehrer Sicherheit dan auch Jhr. Käys. Maj. vorhochgedachten Holstein-Sonderburgischen Agnatis, durch das bekante Käyserl. Diploma, An. 1642. die alte Agnationsjura confirmiret / und dadurch allen er sinnlichen Zweifel eventualiter erörtert haben. Ob nun Holsteins Gottorff/ da es oberwehnter massen / rem notoriè litigiosam, & quam sciebat ad alium pertinere, absque ullo titulo, contra propriam confessionem, nec non contra judicis iteratum decisum, violenter & clandestinè invadiret / und also litem longissimò tempore sopitam resuscitiret / nicht in mala fide gewesen und temerè litigiret habe / & consequenter alle fructus & expensas zu refundiren von Rechtswegen condemnirt sey / wird der vernünfftige Leser zu judiciren haben.

Bericht ferner:

57. Die Käyserl. Confirmation nicht anders / als ob der Churfürst von Maynz tanquam Cancellarius Imperij der Käyserl. Majest. ich was vorzutragen nicht bemächtiget / da Er jedoch den ganzen Reichs-Hoff-Rath visitiren / und die verspürte Mängel abzutun vermag / wird annulliret,

S ij

Anno.

Annotatio. Obgleich ein Chur-Fürst zu Maynk/ tanquam
 Cancellarius Imperij, den Reichs-Hof-Rath nach Inhalt der
 Reichs-Constitutionen zu visitiren bemächtigt ist / solget doch
 daher nicht/ daß Ihm vergönnet sey / diejenige Sachen/ welche
 ihrer Natur nach für das Reichs-Hoff-Raths-Gerichte gehö-
 ren/alldar sollen gerechtfertiget/ darüber erkennet / und die Noth-
 durfft ausgefertiget werden (worunter die Confirmationes no-
 torie begriffen / vide Reichs-Hoff-R. Ordn. tit. 2. §. In Un-
 fern.) dem Reichs-Hoff-Rathe zu entziehen/ ohne dessen Fürbes-
 wußt Ihr. Käyserl. Maj. fürzutragen / und darauff absq; ulla
 causæ cognitione einen Bescheid oder Käyserl. resolution-
 zu extrahiren. Daß dem also sey werden alle Stände des Reichs
 einmüthig bejahren und bekräftigen / und daher für höchstbillig
 erachten / wann dasjenige / so desfalls dem Reichs-Hoff-Rath
 zu präjudiz/ und wieder die klare Reichs-Constitutiones, mit
 der gegentheiligen Confirmation geschehen/durch das Keyf. Ur-
 theil annulliret und cassiret worden. vide pl. infra sub num. 69.

Bericht ferner :

38. Der Rensburgische Vergleich pro parte gebillet / pro altera
 parte auffgehoben und vernichtet/

Annotatio. Eben als wan ein Pactum, welches capitula di-
 versa & separabilia begreiffet / wegen eines passus nicht könte
 genehm gehalten/und wegen des anderen verworffen werden. Tot
 certè censentur esse pacta, quot sunt disjuncta capitula
 vel diversa materia. Ideoq; etiam sententia duplex s. di-
 versa desuper ferripotest, & in separatis separatum judi-
 cium esse debet, v. Gail. lib. 1. obs. 63. & no. per tot. Klock.
 vot. Cam. relat. 3. num. 235. seq. Daher es ein wunderselzam
 Beginnen ist einem Röm. Käyser in dem höchsten Gerichte nicht
 gestatten wollen/was die Rechte allen Unter-Richtern erlauben.

Bericht

Bericht ferner:

59. und da man in extremis Germaniæ finibus possessioniret / beschräncket man fast alle rechtliche Handlungen mit einer Zeit von zwey Monaten /

Annotatio. Wann in dem Käyserl. Urtheil zweene Monat pro termino, darin die parition geschehen solle / gesetzt worden / hat Sich Holstein-Gottorff dessen gar nicht zu beschweren. Dann für erst hierunter geschehen / was in dem Reich bey dergleichen casibus herkommens. Vors andere ist obige Frist zu vollenbringung der parition geraum gnung gewesen. Sintemahl das Käyserl. Urtheil / so den 10. Jul. styl. vet. gesprochen / ungefehr den 22. Jul. zu Gottorff kund worden: Dahero biß auff den 17. Sept. styl. vet. an welchem der terminus zu ende gelauffen / gnugsame Zeit zu Vollenstreckung der parition übrig blieben. Es hat ja Holstein-Gottorff allbereit den 28. Jul. resolvirt gehabt / was es thun wolle / nemlich mit einer Supplication bey J. Käyserl. Majest. wider die Sentenz einzukommen / und zu solchem Behuff noch selbigen Tages alle gehörige Schreiben und Vollmachten nach Wien abgefertiget / wie dessen daselbst übergebene memorialien ausweisen. Da nun zwischen den 22. und 28. Julii, und also in einer Frist von 6. Tagen / dergleichen resolution zufassen und alle Zubehörung zu expediren / in so weniger Zeit möglich gewesen: hätte es auch / daserne man justis leiden wollen / nicht unmöglich seyn können / zwischen den 22. Jul. und 17. Sept. in einer Zeit von ganzer acht Wochen / den Gehorsam des Käyserl. Urtheils ins Werk zustellen. Bleibet es demnach eine unerfindliche Auflage was von Beschränkung des zweymonatlichen termini hier gerühret wird.

Bericht ferner:

60. und was der unbilligkeit mehr passiret.

H iij

Anno-

Annotatio. Eine Mühe wäre es gewesen/wann Gegner/so Er noch eine Beschwerde mehr zu ersinnen vermochte/sie vollend hier beygefüget hätte. Weil Er aber überhaupt beschliesset / kan man auch nicht mehr thun / als per generalia die fälschlich angegebene Unbilligkeit zu negiren / und daß dergleichen in Ewigkeit nicht werde mit Bestand erwiesen werden / männiglich zuversichern.

Bericht ferner:

61. Allhier will sich schweigen/ und dem Rechts/verständigem Leser sein fernere Urtheil frey und bevor lassen/ ob derselbige vermöge obiger nur per indicem deducirten wahren Umständen ex simplici hac ac nuda, vera tamen facti enarratione, nicht rechtlich müsse schließen/daß die Graffschaften quaestionis ante tempora Caroli V. gar nicht Lehenrührig gewesen / noch als andere feuda, vom Reich recognosciret worden /

Annotatio. Zu wünschen wäre es / daß Gegner eine simplicem, nudam & veram facti enarrationem dem Leser hätte gönnen mögen. Daß sie aber nichts minder als so beschaffen gewesen/weisen die bey jedem paragrapho angehängte annotationes aus. Darum auch notoriè falsch bleibt/daß die Graffschaften ante tempora Caroli V. nicht solten Lehenrührig gewesen seyn: zumahl allerhöchstdachten Keyfers Lehen-Brieff de anno 1531.deutlich besaget: daß Sie vorhero schon von dem Käyser und dem Reich zu Lehen gerühret / und des Grafen Vor-Eltern gebühret habe/Sie von des Caroli V. Vorfahren/als Römischen Käysern oder Königen/ zu Lehen zu empfangen. Worzu mag bey so heller Wahrheit ein weiteres läugnen dienen?

Bericht ferner:

62. Die Käysere auch selbst ob propria contraria facta selbnie pro feudis Imperii antiquis geachtet / noch auch achten können.

Anno-

Annotatio. Daß die Käysere solches solten gethan haben/ist
 falsch / und so wohl in actis als getruckten Schrifften das Widers-
 spiel von disseit erwiesen. Sintemahl (wie kurz vorher berührt /)
 des Caroli V. Lehens Brieff de Anno 1531. die Grasschafften
 vor ein solches Lehen declariret / welches vom Käyser und Reich
 sortiret / und durch die vorige Grafen von denen Käysern empfan-
 gen werden sollen. Maximilianus II. bestätiget sothane alte Le-
 hens-qualitet noch weiter / in dem Er Anno 1570. gar nachtrück-
 lich alleriret / daß denen Herzogen zu Holstein / als nechsten A-
 gnaten oder Lehens-Erben / in den Grasschafften zu succediren
 von Rechts- und Billigkeit wegen gebühre / dahero Er Ihnen sol-
 ches Recht auffß neue versichert / (vide Diploma Expectantiæ :)
 welches Er nicht sagen noch thun können / wan Er die Grasschaf-
 ten nicht pro feudo antiquo unstreitig gehalten. Keyser Ru-
 dolfus II. stimmt damit überein / da Er / als die Herzoge zu
 Holstein die Grasschafften vor Ihr altväterlich Erb-Lehen in öf-
 fentlicher Audiens anno 1582. angegeben / solches allermassen
 gut geheissen / auch hernach anno 1590. 1593. 1595. und 1597. in
 Seinen Monitoriis an Holstein-Gottorff gar notanter behaup-
 tet : daß der Grasschafften Succession per pacta familiæ (uti
 in feudo antiquo fieri debebat.) allerseits Herzogen von Hol-
 stein reservirt worden : und es dahero mit Succession der Gras-
 schafften nicht anders / als mit der Lehnsfolge des Herzogthums
 Holstein / (seu feudi aviti.) unter den Herzogen zu Holstein ge-
 halten werden solle. Mehre dergleichen Beweisthume werden
 sich in disseitigen Scriptis finden / dahin man den Leser remitti-
 ret. Wiewohl Er aus obgesetzten wenigen zur Gnüge erkennen
 mag / was für ein unerfindlich Gedichte es sey / daß die Grasschaf-
 ten von denen Käysern pro feudo antiquo nie solten seyn gehal-
 ten worden.

Bericht ferner :

63. Auch wan gleich / auff ungestandenen Fall / Sie selbe qua-
 litatera

litatem gehabt/ dennoch das abgetheilte Fürstliche Hauß
 Holstein/ Sonderburg / besage aller Lehen/ Rechte / so
 lang die absteigende regierende Linie, wie Gott gelobet/
 alhie zu finden / in ihrer consistence und Wesen / dazu un-
 möglich gelangen mögen.

Annotation. Was von der Abtheilung des Fürstl. Hauses Hol-
 stein = Sonderburg hier wieder eingemischet wird / ist die alte verles-
 gene cavillation, deren Ungrund schon vorlängst / so wohl in A-
 ctis als getruckten Schrifften / aus dem klaren Buchstaben der
 Erbtheilungs = Brieffe und andern unverwerflichen Beweisshu-
 men / dergestalt ist entdeckt worden / daß Gegner solches bis dato
 unbeantwortet lassen / und folglich vor wahr bekennen müssen.
 Darumb man sich hierüber weiter nicht auffhalten / sondern den
 Leser in die getruckte disseitige Scripta gewiesen haben will. Vide
 supra pag. 12. Gesezt aber einen ganz ungestandenen Fall /
 es hätte Sich Holstein = Sonderburg / mittelst eines gewissen
 Stück Landes / von denen Väterlichen Fürstenthumen vor hun-
 dert Jahren abtheilen lassen / was hätte solches mit denen colla-
 teralsuccessions = Fällen zu thun / als welche damahls nicht in
 Theilung kommen / noch mit einzigen Gedancken / vielweniger mit
 einigen Buchstaben berühret worden / wie die Theilungs = Recesse
 ausweisen? Alle J Ci und Politici sind der einhelligen Meynung:
 Licet fratres juniores Seniori cedant in hæreditate paterna
 vel avita; illos tamen ab accrescente nova hæreditate, vel
 successione Collateralium, non posse excludi, sed ad ean-
 dem admitti debere. Quia priora pacta, tanquam strictis-
 simi juris, ultra literam non sunt extendenda ad novos ca-
 sus, & de quibus antea non transactum erat. v. Tiraquel.
 de jure primog. quaest. 41. n. 4. & Springsf. de appen. cap. 10.
 n. 18. item cap. 11. n. 33. Inmassen die unlängbare praxis im Reich
 is rota die also bewähret. Gesezt auch noch ein mehren Fall / es
 hätte

Hätte Holstein-Sonderburg bey denen / vor hundert Jahren mit der Königl. Linie gehaltenen Theilungen / Sich aller collateral Erb-Fälle begeben / (quod tamen, ceu nunquam factum, constantissime negatur :) so wäre doch solches allein der Königl. Linie zum besten geschehen / und gieng das weit- abseitige collateral un̄ auff der Königl. Linie stehende Haus Holstein-Gottorff durchaus nichts an. Zumahl Holstein-Sonderburg mit Demselben keinen fuß-breit Landes getheilet / noch das geringste Pactum jemahls gemacht. Darumb es ein seltsamer fast lächerlicher Handel ist / daß die gegentheilige Sachwalter Sich überall einmischen / mit arrogirung fremder jurium ihrer Sache für den Leuten ein Ansehen machen / und die entdeckte Blöße ihrer nichtigen präntension unter entlehneten Federn verbergen wollen.

Bericht ferner :

64. Nicht weniger da die Graffschafften / wie Sie tot Imperatoribus contentientibus seyn / pro novo feudo zu reputiren,

Annotatio. Daß die Käyser von den Graffschafften ganz ein anders statuïret / ist droben num. 62. schon erwiesen.

Bericht ferner :

65. Sonderburg ob privativam summè dictis per Deigratiam adhuc florentibus Familiis datam, quoad Collaterales verò judicialiter decretam exclusivam expectantiam dazu nicht zuverstatten.

Annotatio. Daß der Römische Käyser denen Herzogen zu Holstein-Gottorf die jura agnationis, in den Graffschafften / durch den Expectanz-Brieff pro abundante cautela zwar versichert / und auff den Fall / wann Sie proximiores gradu vel seniores seyn würden / die Lebensfolge versprochen : Ihnen aber im b des, willen kein neues noch privativ-Recht concediret / vielweniger
3
ändern,

ändern / gleiche Geburt und Abkunft habenden Agnatis derselben gleichmäßige jura genommen / sondern Ihnen vielmehr dieselbe reserviret und nachmahls auff eben solche Art und Weise verlehret / ist droben zum offtern / absonderlich sub numm. 12. 16. 18. 20. 22. 31. zur Erläuterung erwiesen / dahin man sich beziehet.

Bericht ferner :

66. Dahero folglich unschwer zu urtheilen / ob mit Fug und Recht und also *propitio jure* wieder ein devot und allstee dem Reich / dessen Gliedern / ja dem Hause Oesterreich selber äusserst befließenes und getreues / in- und ausserhalb Teutschland Herzoglich begütertes Haus eine solche nie erhörte *Sentence* ausfallen /

Annotatio. Nach unpartheyischer Erwegung des jenigen / was hier mit kurzen angeführet / wird dem Leser seine Vernunft dictiren / ob bey so gestalten Dingen eine andere *Sentence* mit Fug und Recht habe gefället werden können. Das aber dieselbe dem Gegentheile herbe und bitter fürkomme / ist wohl zu glauben / in dem noch nie eine Parthey über ihr absälliges Urtheil gefrolocht hat. Die sonst allhier auff's neue angezogene *bona opera* remittiret man hinauff ad num. 39. pag. 42. allwo davon nach Nothdurfft so geredet ist / das es hier ein mehreres nicht bedarff. Das übrige / so Gegner / wegen in- und ausserhalb Teutschland habender Herzoglichen Güter anhanget / wird von selbst / und ohne einzige dabey gemachte glosse. seine Schwäche dem Leser zeigen. Dann je ein wunderliches begehren wäre / umb deswillen kein Recht leiden / oder ein besseres Urtheil haben wollen / weil man in- und ausserhalb Teutschlands Herzoglich begütert ist. Nicht die Güter noch das Vermögen der Partheyen / sondern die *merita causæ*, oder der Sachen gerechte Umstände müssen dem Richter ein gutes Urtheil zu sprechen Anleitung geben; Anders würden die *Armen*

men übel fahren/ wann Sie mit reich- begüterten vor Gerichte zu thun bekämen.

Bericht ferner :

67. Ob die hiebey verübte præcipitantz dem Instrum. Pacis und Reichs-Constitutionibus gemeess/

Annotatio. Der günstige Leser beliebe allhier mit einer kleinen Gedult aus deren retroactis sich zu erinnern (1.) daß der bishero vorgewesene Successions-Streit nicht etwa in Neuigkeit erst entstanden / sondern albereit im vorigen seculo, bey Anfang Keyfers Rudolff II. Regierung / eventualiter gereget worden. (2.) Daß damals dieser Streit in so weit ein Ende gewonnen/ als Herzog Johan Adolff zu Holstein-Gottorff (mittels seines bekanten Schreibens de 1598.) gestanden: Daß Herzog Johan zu Holstein-Sonderburg mit Ihm in pari gradu, und zu denen Graffschafften gleich nahe berechtiget / auch ratione senii ætatis zu præferiren sey. Dabeneben gar hoch versprechend: Daß Er Ihm richtig unter augen gehen/und dasjenige/wozu Er rechts wegen befugt/ gerne gönnen/auch dahero geschehen lassen wolte/daß Herzog Johan sich in den Expectanz-Brief/ mehrer Versicherung halber mit setzen lasse. Wesshalber dan die Holstein-Sonderburgische Agnati für allem fernern Eingriff sicher hätten seyn sollen. (3.) Daß dennoch Holstein-Gottorff/aller solcher vormahligen Bekantnis und gethanen Fürstl. Zusage ungeachtet/ nach eines halben Seculi Verlauf/eine neue Begierde zu denen Graffschafften bey sich auffsteigen lassen/und zu dero Behuff An. 1649. mit dem Grafen ein unzulässiges wiederrechtliches pactum successorium gemacht / auch durch einen ungewöhnlichen Nebenweg/per insignem sub-& obreptionem, die Käyserl. Confirmation darüber heimlich ausgewürcket / und also die Graffschafften durch sothane ungebührliche Mittel / in præjudicium der näch-

her berechtigten Sonderburgischen Agnaten / zu Sich zu ziehen
 gesucht. (4.) Daß iſthocherwehnte Agnati ſolchem Unſug zu
 ſteuren eine ordentliche Klage Anno 1656. am Keyſ. Hoffe einge-
 geben und darauff proceß erhalten. (5.) Daß ſelbiger Proceß
 durch hundertſältige tergiverſationes, zu des Fürſt. Hauſes
 Holſtein: Plben unverwindlichen Koſten/ Verdruß und Schaz-
 den / biß in dieſes 1673. Jahr von Holſtein: Gottorff verzögert
 worden. (6.) Daß wehrender ſolcher Zeit die Parteyen/ wieder
 die Conſtitutiones des Reichs / in ſo vielfältigen ſchriftlichen
 Handlungen vor Gerichte gegen einander gehöret / daß auch mit
 der Sextuplica erſt beſchloſſen worden. (7.) Daß Holſtein: Got-
 torff bey keinem Sake ſich einiger Libereilung zubewehren / ſon-
 dern immerzu eine Friſt über die andere erhalten/ und vom Anfang
 ge des Proceſſes biß zum Beſchluffe nicht viel weniger als zwanz-
 zig terminos genoſſen / auch dahero zu manchem Sake etliche
 viele Jahre Zeit gehabt. (8.) Daß Holſtein: Gottorff ſeine ver-
 meynete Nothdurfft ſo viel möglich vorzuſtellen nicht vergeſſen /
 ſondern dieſelbe weitläufftig eingebracht / ſintemahl deſſen leſtere
 Schrift in 150. Bogen beſtanden. (9.) Daß auſſer der judicial-
 Handlung auch viele Schriften extrajudicialiter, zwiſchen bey-
 derſeits Partheyen/pro & contra publicè gewechſlet/ und dar-
 innen alle merita cauſæ überflüſſig eventiliret worden. (10.)
 Daß man auch der gütlichen Tractaten bey dem Proceß nicht ver-
 geſſen / ſondern dieſelbe mittelſt Keyſerl. Commiſſionen, und
 durch interpolation verſchiedener Chur- und Fürſt. Geſand-
 ſchafften / bey vielfältigen Tage- Fahrten/ zu des Fürſt. Hauſes
 Plben ungläublichem Verdruß und Unkoſten/ jedoch wegen Hol-
 ſtein: Gottorffs beharrlicher Härte jederzeit umbſonſt / gepflo-
 gen. (11.) Daß Zeit ſolcher Tractaten der Proceß gank gelegen / und
 vor Gerichte das geringſte darinn nicht geſchehen: wodurch Bez-
 gentheil faſt vier Jahr lang mit groſſem Vortheil gewonnen/ die
 ſeitige Parthey aber merklich verkürzet worden. (12.) Daß ſo
 lang

langweiliger Fortgang der Justiz nicht allein Holstein: Olden
hochschädlich / sondern auch (weil er allen Rechten und deren
klaren Reichs: Constitutiones zu wider /) dem gantzen Reich: är-
gerlich gewesen: Dahero dessen Chur: Fürsten und Stände / so
wohl durch absonderliche Intercessionales, als auch in einem ge-
samten Reichs: Gutachten / de dato 19. Febr. 1672. Ihre Röm.
Keyserl. Majest. ersucht / die justiz in dieser Sache nicht länger
auffzuhalten / sondern zu Abhelffung aller Beschwerde und Ges-
fahr / einen Rechtlichen Ausspruch ehesten oder fürdersamst erge-
hen zu lassen. (13.) Das / nach dem Holstein: Gottorff im Sept.
verwichenen Jahrs seine letzte Schrifft eingebracht / etliche Wo-
chen hernach erst / die Acta in beyseyn beyderseits Parteyen Ge-
vollmächtigten endlich in rotuliret worden. (14.) Das nichts des-
sto weniger die Sache wieder liegen blieben / bis nach unauffhörli-
chen vielen sollicitiren den 5. 15. Maj. mit relation der actorum
im hochlöbl. Reichs: Hoff: Rath der Anfang endlich geschehen.
(15.) Das mit solcher relation, hindangesezt anderer vorwich-
tigen Geschäfte / bey zehen Wochen lang mühesamlich continui-
ret / alle acta, sampt anderen von beyden Theilen gegen einander
gewechsleten Schrifften / (welche bey dem langwierigen Pro-
cess / wie leicht zu erachten / sich überaus sehr angehäuffet /) mit
höchstem Fleisse überlesen und erwogen worden. (16.) Das end-
lich den 10. 20. Julij sünstlich in die relation absolviret / und dar-
auff / Gott sey Danck / ein gutes ob sieglichs Urtheil / von droben
beschriebenen Inhalt / vor Holstein: Olden einmüthig beschloß-
sen und publiciret worden. Aus isterzehnten wahren Umständen
nun judicire der Leser / ob nicht eine unverantwortliche calumnie
sey / höchstgedachtes Räj. Urtheil einer præcipitans zubeschul-
digen: da doch in neulicher Zeit nicht leichtlich eine Sache wird
gehöret seyn / da der Beklagte den Kläger mit so offenbahren con-
traventionibus, mit so mancherley Ausflüchten / mit so oftmah-
ligen terminen / mit so langweiligen tractaten / ja mit so grossen

Unkosten und fast unerträglichen Verdruß mortificiret hat / oder die Parteyen mit so vielfältigen Schrifften gegeneinander gehöret / oder auch so viel Zeit / Mühe und Sorgfalt zu resolvirung des Urtheils angewendet worden / als bey gegenwärtiger Successions-Sache notoriè geschehen. Es ist daneben zumahl ärgerlich / daß Gegner zum Deck-Mantel obiger calumnie das Instrumentum Pacis und Reichs-Constitutiones brauchet. Wolte Gott / Holstein-Plden hätte das Glück haben / und vornehmlich erlangen können / daß der Proceß nach strenge der Reichs-Constitutionen seinen Fortgang haben mögen / Holstein-Gottorff solte gewißlich so viele krumme Umbwege nicht gefunden / so manche termine nicht genossen / so offte schriftliche Sätze nicht erlanget / noch viel weniger so offtmahlige Commissiones zur Güte dissertiger Partey auffgedrungen haben / sondern nunmehr oetliche Jahrlang albereit wissen / was Ihm iso erst so neu und fremde fürkommet.

Bericht ferner:

68. (a) Ob man einen in jure & facto gnugsam fundiren / (b) von 6. Käysern absque ulla contradictione damit belehneten / (c.) in bona fide sich dahero befundenen / (d) und in würcklicher possession notorie stehenden Reichs / Stande (e.) in refusionem fructuum perceptorum & percipiendorum, ja welches fast abominable, in expensas condemniren /

Annotatio. (a.) Daß Gegentheil in jure & facto gnugsam gegründet / ist ein eitler unbefugter Ruhm / und so wohl aus vorhergehenden wenigen / als denen Hauptactis und getruckten vielen Schrifften das contrarium zuersehen.

(b) Falsch) und unerweißlich ist / daß Gottorff von 6. Käysern solle mit denen Gräffschafften belehnet seyn. Zwar haben die Käyser in dem Expectanz-Briefe versprochen / daß Sie / nach Absterbung der Gräfflichen Linie, dem Herzogen zu Holstein-Gott-

Gottorff die Graffschafften reichen und leihen wolten/wan Derselbe der Sippschafft halber im nechsten grad, oder im gleichem grad der älteste seyn würde. Solche Zusage aber inferirt nicht eben so fort eine Belehnung. Sicuti enim in omni negotio promissio aliquid faciendi & factum ipsum toto cœlo differunt: ita etiam aliud est promissio de infeudando, & aliud re ipsa infeudare, quia contractus non dicitur esse perfectus ex promissione faciendi. als Jason consil. 24. n. 7. vol. 3. und andere Dd. es gar statlich ausführen. Dahero auch / wie aus denen Lehen-Rechten bekant/ ex sola promissione investendi bey weitem keine solche action, als ex investitura ipsa, kan geführet werden. Zugeschweigen/ daß hier die Zusage der Belehnung mit nichten an Holstein-Gottorff allein / sondern allerseits Herzogen zu Holstein gethan worden: auch auffer dem die præsupponirte condition des proximioris gradus vel senioratus, darauf sich doch alles Versprechen gegründet/ nicht bey Gottorff sondern bey dem Fürstl. Hauff Plden anzutreffen gewesen/ & consequenter diesem und nicht jenem das Versprechen gehalten werden müssen. Dem Begner ist unverborgen / wie oft Holstein-Gottorf/nach des Grafen Tode/am Kurf. Hofe um die Belehnung der Graffschafften vergeblich angehalten/ und also dieselbe nicht von einem einzigen/ geschweige dann von 6. Käysern erlangen können. Bestehet demnach diese/ von sechs Käysern her gerühmte Belehnung in einem pur lauterem falso, daran in Grund der Wahrheit das geringste nicht ist: bevorab / da hinzugesetzt wird/ daß selbige absque ulla contradictione sollten geschehen seyn. Auch der Einbildung eines privativ Rechts zu Succession der Graffschafften / so oft und bald Holstein-Gottorff solche von Sich spüren lassen/ ist durch die Holstein-Sonderburgische näher berechtigte Agnatos judicialiter widersprochen worden: geschweige/ daß Sie sollten sechsmahlige Belehnungen absque ulla contradictione haben geschehen lassen.

(c.) Wird

(c.) Wird durchaus verneinet / und ist droben sub num. 56. pag. 58. sattsam erwiesen/das Holstein-Gottorff quoad hanc causam, von Anfang her / in perpetua mala fide gewesen.

(d.) Das die vorgeschükte vermeinte possession, als clandestina, violenta & vitiosa, keinen effectum juris habe / ist droben sub num. 46. & 47. pag. 48. & 49. allbereit ausgeführet.

(e.) Das Holstein-Gottorff ex nulla probabili causa, contra proprias confessiones, atq; ab causam jam dudum decisam, & ita valde temerè litigiret / auch mala fide die Graffschafften bis hieher Ihrem rechten Herrn vorenthalten / & consequenter in restitutionem fructuum & expensarum nothwendig condemniret werden müssen / ist droben sub num. 56. der Länge nach dargethan.

Bericht ferner :

69. Dem Churfürsten von Maynz / als Reichs Canslern aus einer dero Zeit nicht contentiosen Sache ad omnium-partium petitionem, der Röm. Käys Maj. & quidem in 'plis publicis tum temporis Ratisbonæ celebratis Comitiiis zu referiren/das Handwerck legen / und soehanes pouvoir disputiren,

Annotatio. Einem Churfürsten von Maynz wird von allen dem / was ihm als Reichs-Canslern / nach Inhalt der Reichs-Constitutionen auffgetragen / gar nichts disputiret : sondern nur dieses behauptet / das es nicht recht sey / wann man Justiz oder andere Sachen / so ihrer Natur nach vor den Reichs-Hoff-Rath oder dessen expedition gehören / demselben ensiehen / und bloß durch einen Churfürsten von Maynz Jhr. Käys. Maj. wolte fürtragen / & ita absq; ulla causæ cognitione, mit vorbeygehung des Reichs-Hoff-Raths / Keyserl. Decreta, Resolutiones oder dergleichen auswürcken lassen. Welcher Meynung alle Stände des Reichs einmüthig beypflichten werden. vide pl. supra sub num.

num. 57. pag. 60. Daß aber mehrangeregte Käyserl. Confirmation durch dergleichen ungewöhnlichen Weg/ ohne der inter-
 essirten Agnaten vorwissen / und also gar nicht ad omnium
 partium petitionem, wie Gegner hier mit Unrecht angiebt /
 erlanget worden/ ist droben sub num. 45. pag. 46. & 47. zur gnüs-
 ge dargethan. So ist auch ferner falsch / daß das Gottorff-
 sche Vorhaben / die Grasschafften/ exclusis Agnatis Sonder-
 burgicis, zu Sich zu ziehen / noch Anno 1653. seye auffer con-
 tention oder Streit gewesen. Dann je Holstein-Gottorff
 nicht allein verschiedene Käyserl. Monitoria, Decreta & Di-
 plomata, sondern auch Seiner eignen Vorfahren Bekäntnis
 und gethane Fürstl. Zusage notoriè wieder sich gehabt / (vide
 supra num. 54. pag. 55. seq.) und krafft selbiger wohl gewußt
 oder wissen können/ daß mit solchem unternehmen nicht fortzu-
 kommen gewesen. Zugeschweigen derjenigen contradiction,
 welche mehrhochgedachte Agnati selbst / so bald Sie von denen
 auffgerichteten wiederrechtlichen Pactis etwas erfahren/ solenni-
 ter interponiret / und also auch hiermit rem contentiosam
 gemacht haben. Im übrigen hilfft es dem Gegener gar nichts/
 daß die Käyserl. Confirmation Zeit wehrenden Reichs-Tags
 zu Regenspurg gesucht worden. Dan dieses Ding für den Reichs-
 Tag nicht gehöret / vielweniger mit der Stände Zuziehung oder
 Vorwissen expediret worden / noch werden sollen. Vielmehr ist
 die sub-& obreption umb deswillen so viel enormer gewesen/
 weilman den Käyser aufferhalb seines gewöhnlichen Hoff-Laz-
 gers/ da Er die zugehörigen Acta nicht bey Sich gehabt / & con-
 sequenter die rechte Umstände nicht wissen können/ unter der
 Mänge viel hundert anderer Geschäfte übereilet/ und mit aller-
 hand falschen persuasionibus verleitet hat.

Bericht ferner :

70. Danebst auch den Kensburgischen Vergleich pro parte
 K genehm



genehm halten/ pro parte aber über einen Zauffen werffen
und annulliren kan oder möge.

Annotatio. Dieses unerhebliche gravamen ist schon droben
sub num. 58. pag. 60. abgelehnet worden.

Bericht ferner:

71. Zweifelsfrey wird dieses thätliche Beginnen andern Chur-
und Fürsten/ ja auch frembden Potentaten nicht unbilllich
weite Augen machen / und sorgfältige Gedancken verursa-
chen.

Annotatio. Ein alter Schul- gemeiner Griff ist es / seine Bes-
chwerde / wie die auch beschaffen ist / pro causa communi an-
zugeben und jederman dabey interessirt machen zu wollen. Dro-
ben sub num. 40. pag. 43. ist dergleichen schon etwas vorkom-
men und beantwortet/ dahin man sich beziehet. Chur- und Für-
sten des Reichs sehen bey diesem gefällten Käyserl. Urtheil nichts
mehres/ als was Sie/ aus Erkänntnis der Billigkeit / durch viel-
fältige intercessionales und recommendation des Holsstei-
nischen Rechts/ bey Ihr. Käys. Maj. so lange Zeit gesucht has-
ben. Dahero Ihnen dasjenige / was der Gerechtigkeit gemäß/
und Sie aus Liebe derselben so inständig verlanget / nicht kan ents-
gegen seyn/ noch sorgfältige Gedancken verursachen. Vielmehr
wird die administration der Justiz Sie allerseits höchlich ver-
gnügen: Weil einem Reich oder Lande nichts heilsamers noch ers-
prißlichers geschehen mag / als wann einem jeden sein gehöriges
Recht/ zumahl nach lange erlittenen Aufschub endlich wiederer-
ret und zu dem seinigen verholffen wird. Was frembde Potens-
taten betrifft / so werden Dieselbe in die Justiz- Handel des Röm-
Reichs Sich zu mischen keine Ursache haben / sondern einen Röm-
mischen Käyser diejenige Jurisdiction, welche Ihm nach inhalt
der fundamental Reichs- Gesetze zukompt / mit so freyer Hand
exer

exerciren lassen / so wenig als Ihre Kayf. Maj. oder das Reich
 einigem fremden Potentaten in Regierungs- oder Justiz- Sachen
 Eingriff thut. Unterdessen zeigt es eine ganz ungezähmte
 passion, daß Gegner Sich so sehr bearbeitet / ein- und ausheimis-
 sche wieder die unschuldige Justiz auffzubringen / und eine von
 dem höchsten Oberhaupt der Christenheit / mit so grossem Bes-
 dacht gesprochene gerechte Sentenz vor ein thätliches Beginnen/
 Unfug / Unbilligkeit / præcipitanz / und was der ungedultigen
 Redens- Arten mehr sind / auszuruffen. Andere Parteyen pfle-
 gen sonsten / wann Sie wieder des Richters Ausspruch gravami-
 na allegiren wollen / noch glimpfliche terminos zu gebrauchen/
 oder einige protestation zu thun / daß es salvo honore Judi-
 cis und ohne desselben Verkleinerung solle geschehen: Aber hier
 hat die passionirte Ungedult allem Richterlichen Respect ein En-
 de gemacht. Gewislich / so jemand sich unterstünde / eine / in dem
 Gegentheiligen Hoff- oder Rüksley- Berichte gesprochene Sen-
 tens mit dergleichen übelklingenden Lob- Sprüchen zubeehren/
 man würde Ihm von was anders sagen / und von eines grossen
 Herren Urtheil bescheidener reden lehren. Aber was keinem
 Stande des Reichs erträglich wäre / das hält der Gegnerische
 Conciipient gut gnung einem Römischen Kayser zu bieten: Der
 dann solches nicht allein leiden / sondern noch vor die jenigen / un-
 ter deren Autoritet es geschiehet / den höchsten Staffel der Gna-
 de und Ruhms von beharrlicher treuen devotion reserviren
 soll. Es glaube Gegner vor wahrhafftig / daß Er durch alles
 dieses seiner verlohrenen Sache keinen Rath schaffen wird. Gott
 ist und bleibt der gerechte Gott / welcher denen Richtern auff Er-
 den nicht nur das Recht zusprechen Befehl gegeben / sondern auch
 Verstand / Muth und Nachdruck verleihet / dasselbe wieder alle
 Verleumbder zu behaupten. Und obgleich Gegentheil / nicht
 nur Chur- und Fürsten des Reichs / sondern auch so gar frembde
 Potentaten / durch obgeführte unerfindliche querelen suchet zu
 R ij bewegen;

Bewegen: wird doch solches zu wenig seyn / den Augenschein der Justiz bey Ihnen zuverdunkeln / oder einige Gunst offenbahrer Unbilligkeit zu erwecken. Fürsten werden Fürstliche / das ist / rechtfertigte Gedancken haben / und darüber halten / auch die Liebe zur Gerechtigkeit dergestalt bey Sich überbleiben lassen / daß Ihre Knie für dem auffgestellten Abgottte einer so ungerechten Passion Sich nicht beugen / noch Ihr Mund die Gegnerische / wieder allen Fug und Billigkeit geführte falsche Beschwerden billigen wird. Man träget vielmehr zu Ihnen allen das festgestellte Vertrauen / Sie werden aus rechtliebendem Eifer die Justiz manutenuiren / und einen jedweden zu dem Respect und Gehorsam / den Er Seinem von Gott verordnetem Ober-Herrn und dem Ausspruch des Rechts schuldig ist / anweisen / die Sich aber demselben ohne Ursach ensiehen / mit Nachdruck dazu anhalten helfen.

Bericht ferner:

72. Entzwischen gleich man alle abhängliche Rechts und andere befugte Mittele sich reserviret / also hoffet man den unfug der abgesprochenen Urthel / es sey in judicio revisionis oder restitutionis in integrum also künfftig zu Tage zu legen / daß hoffentlich die Gerechtigkeit dennoch endlich obschweben und den Sieg davon tragen werde. Ende.

Annotation. Was Gegentheil für judicia revisionis oder restitutionis in integrum zu eludirung der Sentenz sich promittire / davon weiß man disseit nichts / und will daher der vermeinten reservation contradiciret haben. Ist auch auffer dem ein Ding / so von Gegentheils blossen Willen nicht dependiret / und darauff kein gewisses facit zu machen. In Summa / es thue und versuche Begner was er wolle / so wird Recht dennoch recht bleiben / und dem werden alle fromme Herzen hinferner beyfallen.

Beschluß /

sonen die dabey interressiren / deren Respect umb ihrer Dienet
oder Sachwalter passion willen / welche Sie offters wieder ihre
sen Willen mit grossen Schaden erdulden müssen / billich nichts
soll abgehen. Im übrigen will man disseitiger Partey kundt
bares Recht zu männiglichem affection bester
massen recommendiret haben.



Stamm



79.

Stamm-Tafel

Daraus die Umstände des vorgewesenen
Succession - Streits kürzlich zu ersehen.

§

Dieter



Dieterich Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christianus I. Rex Daniae &c. hat die Graffschafften seitem Bruder und dessen Lehens / Erben zu getreuen Händen überlassen.

Fridericus I. Rex Daniae, Dux Slesuici & Hollatiae.

Christianus III. Rex Daniae &c. Dux Slesu. & Hollat.

Johann Sen. Dux Hollat. mor. ccelebs. bekent sich für einen Agnaten / Lehnsfolger und Lehns Erben in den Graffschafften / wie Sein Herr Bruder 1565. 1570.

Fridericus II. Rex Dan. be/stätigt die alte Lehnsqualität der Graffschafften / hält seinen Bruder auch dazu berechtiget / 1582

Johan Junior, Herz. zu Holst. in Sonderb. ist von Frider. II. un/ Herz. Joh. Adolph zu Gottorf vor eine mit Agnaten un/ Lehens / Erbē pari jure in Graffschafftē erkant / auch von Rudolf. II. davor declarirt wordē.

Christian. IV. Rex Dan. &c. be/känt noch an. 1595. daß Er h. Johansen zu Sond. in der Oldenb. Succession nicht hinde / n köñe. † 1648.

Joachim Ernst Herzog zu Holstein in Plöen / nechster Agnat und Lehnsfolger des letztabgelebten Grafen / dem vñ Holstein Gottorf die Succession zwar disputirt, aber per Sententiam Caesaream 1673. cum omni causa zuerkant worden.

Fridericus III. Rex Daniae, &c. Dux Slesu. & Hollat.

Christianus V. Rex Daniae, Dux Slesu. & Hollatiae.

Moritz / dessen Sohn ohne Erben gestorben.

Gerhart Graff zu Oldenb. und Delmenh. hat die Graffschafften auff sich und seine Lehns / Erben zu getreuen Händen einbekommen.

Johann XIV. Graff zu Oldenburg und Delmenhorst.

Adolff Herzog zu Holstein in Gottorff / gibt die Graffschafften vor sein alt / väterlich Erb / Lehnen / und sich für einen Agnaten / Lehnsfolger und Lehns Erben an / auff den Sie vermöge gemeiner Lehens / Rechte und Gebrauch des Reichs stammen würden / behauptet auch solches / und bekomt vom Keyser einen Versicherungs / Brieff darüber 1570.

Anton I. Graff zu Oldenb. und Delmenh. bekant daß die Graffschafften bey Seinen Vorfahren albereit vom Keyser und Reich zur Lehen gerühret 1531.

Johann Adolph Herzog zu Holstein / Gottorfer / Känt Herzog Johansen zu Sonderb. vor einen Mit / Agnaten / der in pari gradu und gleich nahe zu denen Graffschafften berechtiget / auch ratione Senii atatis zu präferiren sey / 1598.

Johann XVI. Graff zu Oldenb. und Delmenh. bekennet daß Seine Vorfahren vor 5. bis 600. Jahren die Graffschafften zu Lehen empfangen. 1575.

Friedrich Herzog zu Holstein / Gottorff / berufft sich auch noch auf die alte jura agnationis, richtet gleichwohl mit dem Grafen das wiederrechtliche pactum successorium auff 1649. mor. 1659.

Anton Günther Graf zu Oldenb. und Delm. gestehet daß die Graffschafftē von Seinem Atavo her Lehn gewesen / gehet dennoch mit Holst. Gottorff das wiederrechtliche pactum successorium ein. Stirbt anno 1667. der letzte dieser Linie.

Christian Albrecht Herzog zu Holst. in Gottorff / will von obigen allen nichts wissen / gibt die Graffschafften vor ein neues Lehen an / be/mächtigt Sich derselben heimlich durch des Grafen conniventz 1664. wird aber 1673. durch die Keyf. Sententz condemniret Sie cum refusione fructuum perceptorum & percipiendorum nec non expensarum an Holstein. Plöen zu restituirn.

First block of faint, illegible handwritten text.

Second block of faint, illegible handwritten text.

Third block of faint, illegible handwritten text.

Fourth block of faint, illegible handwritten text.

Fifth block of faint, illegible handwritten text.

Sixth block of faint, illegible handwritten text.

Seventh block of faint, illegible handwritten text.

Eighth block of faint, illegible handwritten text.

Ninth block of faint, illegible handwritten text.







